



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 05.03.2025

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 13. März 2025, 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- II. Verwaltungsbericht
- III. 15 min Fragezeit
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2025-030 Übertragung von Haushaltsansätzen
 2. DS 2025-032 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 3. DS 2025-022 Annahme von Spenden
 4. DS 2025-033 Neufassung der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz
 5. DS 2025-034 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Oschatz
 6. DS 2025-024 Bau- und Vergabebeschluss Los 10 – Tischler Innentüren für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
 7. DS 2025-025 Bau- und Vergabebeschluss Los 11 – Tischler Innenausbau für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
 8. DS 2025-023 Bau- und Vergabebeschluss Los 08 – Fliesenarbeiten für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
 9. DS 2025-026 Bau- und Vergabebeschluss Los 27 – Freianlagen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

10. DS 2025-027 Bau- und Vergabebeschluss Los 30 – Bodenbelag für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
11. DS 2025-028 Bau- und Vergabebeschluss Los 313 – Tischlerarbeiten, Einbauten für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
12. DS 2025-029 Bau- und Vergabebeschluss Los 319.B – Metallbau: VHF EG für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
13. DS 2025-035 Neubau Zufahrtsstraße und Parkplatz Kita in Oschatz, Stadtteil Fliegerhorst
14. DS 2025-037 Befreiung von Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 2 a
15. DS 2025-038 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ zur Errichtung einer Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
16. DS 2025-031 Nutzungsvertrag Döllnitzsporthalle
17. DS 2025-036 Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025

V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-030	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen: 902.41	Abstimmung:
Vorberaten:	HA 13.02.2025		

Beschlussvorlage

Gegenstand

Übertragung von Haushaltsansätzen

Antrag

Der Stadtrat beschließt die Übertragung von Haushaltsansätzen ins Jahr 2025 gemäß Anlagen 1 und 2.

Begründung

Die aufgelisteten Haushaltsansätze in den Anlagen sind Bestandteil der Haushaltsplanung 2024 und konnten noch nicht vollständig realisiert werden. Gemäß § 21 SächsKomHVO-Doppelik können Ansätze für Investitionsauszahlungen und Aufwendungen übertragen werden. Zweckgebundene Investitionseinzahlungen und Erträge bleiben verfügbar. Die Bewirtschaftung von übertragenen Haushaltsermächtigung und Aufträgen wirkt sich erst im Buchwerk des Haushaltsjahres aus, indem die Zahlung tatsächlich geleistet wird.

Die Übertragung von Haushaltsansätzen betrifft folgende wesentliche Positionen:

Neubau Grundschule	5,2 Mio. EUR
Hochwasserschutz Merkwitz	1,6 Mio. EUR
Außenanlagen Kita Kinderwelt	710 TEUR

Sachkonto	Produkt	Maßnahme	Fort- geschriebener Planansatz	Inanspruch- nahme	Übertragung	
					Auszahlung	Einzahlung
099211 - QKtobebauteGrdst.grdstgl.Recht	1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	033 - allgemeiner Grunderwerb	10.000,00 €	25.015,80 €	0,00 €	0,00 €
099310 - QKtoErwerbbewegl.imm.Gegenst.	1116.0100 - Hauptverwaltung	037 - Immaterielles Vermögen	1.178,10 €	2.284,80 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	1116.0100 - Hauptverwaltung	401 - Kleininvestitionen	1.963,50 €	8.290,52 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	1116.0100 - Hauptverwaltung	001 - Büro- und Informationstechnik	5.000,00 €	969,22 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	1116.0201 - Arbeitsstunde	097 - BGA	3.541,89 €	3.541,89 €	0,00 €	0,00 €
099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	1260.0100 - Brandschutz	309 - Technik Reinig. u. Trockn.PSA	0,00 €	50.018,08 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	1260.0100 - Brandschutz	289 - Auslösezentrale	28.000,00 €	0,00 €	28.000,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	1260.0100 - Brandschutz	055 - Technische Geräte	5.307,48 €	5.307,48 €	0,00 €	0,00 €
099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	1260.0100 - Brandschutz	307 - Feuerwehrtechnisches Zentrum	0,00 €	2.479,96 €	0,00 €	0,00 €
099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	1260.0100 - Brandschutz	310 - Schlauchwaschanlage	0,00 €	83.516,58 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	1260.0100 - Brandschutz	240 - Sirenenstandorte	17.074,22 €	0,00 €	17.074,22 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	212 - Digitalpakt	77.070,97 €	94.814,76 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	040 - Erwerb Computertechnik	1.356,59 €	1.356,59 €	0,00 €	0,00 €
099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	271 - Haus 1 Brandschutz	60.729,07 €	44.854,16 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	063 - Ausstattung	15.848,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	255 - Lüftungsanlage	9.407,18 €	4.290,25 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	212 - Digitalpakt	59.742,67 €	42.603,50 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	040 - Erwerb Computertechnik	3.046,38 €	3.046,38 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	214 - Netzersatzanlage	138.627,91 €	138.627,91 €	0,00 €	0,00 €
099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	103 - Neubau Grundschule	14.694.310,19 €	9.544.500,00 €	5.149.810,19 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	2151.0100 - Oberschule	601 - Computerausstattung	0,00 €	2.475,19 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	2151.0100 - Oberschule	212 - Digitalpakt	242.016,39 €	234.703,36 €	0,00 €	0,00 €
099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	2520.0100 - Museum	280 - Beleuchtung	5.072,00 €	5.657,96 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	3651.0110 - Kindertageseinrichtung Zschöll	063 - Ausstattung	2.842,00 €	3.811,00 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	3651.0130 - Kindertageseinrichtung Kunterb	186 - Sonnenschutz	5.500,00 €	5.143,28 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	3651.0140 - Kindertageseinrichtung Kinderw	097 - BGA	978,90 €	978,90 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	3651.0150 - Kindertageseinrichtung Spatzen	097 - BGA	3.023,55 €	3.023,55 €	0,00 €	0,00 €
099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	3651.0150 - Kindertageseinrichtung Spatzen	260 - Außenanlagen	715.000,00 €	5.057,50 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	3651.0220 - Hort Oschatzer Heringe	186 - Sonnenschutz	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	3651.0230 - Hort Zum Grashüpfer	186 - Sonnenschutz	8.000,00 €	7.238,77 €	0,00 €	0,00 €
099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	4241.0113 - sonstige Sportplätze	621 - Pumptrack	0,00 €	1.052,26 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	4241.0121 - Döllnitzhalle	097 - BGA	1.794,17 €	1.796,96 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	4241.0122 - Rosenthalhalle	097 - BGA	13.265,53 €	13.265,53 €	0,00 €	0,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5110.0133 - SUO	311 - Blau-grüne Infrastruktur	0,00 €	4.956,35 €	0,00 €	0,00 €
099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	5110.0133 - SUO	264 - Neubau Sporthalle	4.905.030,45 €	5.113.590,03 €	0,00 €	0,00 €
099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	5110.0133 - SUO	262 - Neubau KITA	1.020.469,31 €	1.000.301,65 €	20.167,66 €	0,00 €
099211 - QKtobebauteGrdst.grdstgl.Recht	5110.0133 - SUO	308 - Parkplatz Oschatz-West	0,00 €	565,25 €	0,00 €	0,00 €
099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	5110.0133 - SUO	312 - Rückbau Merkwitzer Straße 8	0,00 €	147,19 €	0,00 €	0,00 €
099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	5220.0100 - Bauland	227 - Erschließung EH Neubauernsiedl	142.096,15 €	147.797,18 €	0,00 €	0,00 €

099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5220.0100 - Bauland	258 - Erschließung GE Nord 1.BA	894.985,16 €	3.485,16 €	891.500,00 €	835.030,00 €
099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	5310.0100 - Konzessionsabgabe Elektrizität	278 - Photovoltaikanlagen	50.107,78 €	74.950,29 €	0,00 €	0,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5410.0101 - Straßenunterhaltung	092 - GM Leuben	190.076,00 €	0,00 €	190.076,00 €	0,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5410.0101 - Straßenunterhaltung	135 - Venissieuxer Straße	45.200,00 €	36.573,27 €	8.626,73 €	0,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5410.0101 - Straßenunterhaltung	095 - Hubertusbürger Straße	2.451,17 €	1.561,35 €	0,00 €	0,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5410.0101 - Straßenunterhaltung	223 - Ausbau Nordstraße	11.612,03 €	24.813,78 €	0,00 €	0,00 €
099130 - QKtoZuweis/Zuschf.Inv ZWV	5410.0101 - Straßenunterhaltung	018 - inv. STEA	80.314,39 €	77.090,10 €	0,00 €	0,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5410.0101 - Straßenunterhaltung	270 - Flurweg	302.398,99 €	304.527,50 €	0,00 €	0,00 €
099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	5410.0102 - Straßenbeleuchtung	243 - Straßenbeleuchtung	5.077,61 €	5.077,61 €	0,00 €	0,00 €
099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	5410.0102 - Straßenbeleuchtung	292 - Vorwerksgasse / Bahnhofstraße	1.729,03 €	2.332,13 €	0,00 €	0,00 €
099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	5410.0102 - Straßenbeleuchtung	270 - Flurweg	21.840,19 €	21.840,19 €	0,00 €	0,00 €
099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	5410.0102 - Straßenbeleuchtung	295 - Zur Krone	33.915,15 €	33.915,15 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	5410.0102 - Straßenbeleuchtung	297 - Weihnachtsbeleuchtung	972,73 €	972,73 €	0,00 €	0,00 €
099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	5451.0100 - Straßenreinigung	160 - Kehrmaschine	255.850,00 €	255.866,66 €	0,00 €	0,00 €
099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	5470.0100 - Verkehrsbetriebe des ÖPNV	279 - Erweiterung Bahnhof	711.200,00 €	10.160,28 €	0,00 €	0,00 €
099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	5510.0101 - Grünanlagen	299 - Heckenschneidergerät	14.994,00 €	16.221,03 €	0,00 €	0,00 €
099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	5510.0101 - Grünanlagen	104 - Kleintechnik	1.653,98 €	1.653,98 €	0,00 €	0,00 €
099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	5510.0101 - Grünanlagen	263 - Transporter mit Kippfunktion	65.301,24 €	65.337,26 €	0,00 €	0,00 €
099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	5510.0101 - Grünanlagen	701 - Ersatzbeschaffung Technik	31.535,00 €	31.554,50 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	5510.0101 - Grünanlagen	097 - BgA	2.954,85 €	2.954,85 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	5510.0200 - EJC	288 - Tischtennisplatte	3.545,00 €	4.875,03 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	5510.0210 - Spielplätze	282 - barrierefreie Schaukel	15.000,00 €	20,00 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	5510.0210 - Spielplätze	244 - Regionalbudget	0,00 €	32.433,48 €	0,00 €	0,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5520.0100 - Gewässerunterhaltung	080 - Hochwasserschutz Merkwitz	1.620.784,90 €	35.695,62 €	1.585.089,28 €	1.360.000,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5520.0100 - Gewässerunterhaltung	546 - Renaturierung Mühlgraben	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5520.0100 - Gewässerunterhaltung	545 - Mühlgraben Durchlass	54.204,15 €	16.935,38 €	37.268,77 €	0,00 €
099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	5530.0100 - Friedhofsunterhaltung	291 - technische Geräte	1.915,21 €	1.773,14 €	0,00 €	0,00 €
099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	5550.0110 - landwirtschaftl. Grundstücksnu	504 - Merkwitz - Großböhma	517.089,98 €	1.617,09 €	515.472,89 €	444.990,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	5550.0120 - forstl. und jagl. Grundstücksn	290 - Schranke Oberweg	1.337,31 €	1.337,31 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	5730.0120 - öffentliche Bedürfnisanstalt	296 - Enthärtungsanlage WC Busbahnho	3.060,62 €	3.060,62 €	0,00 €	0,00 €
099321 - QKto Erwerb BGA	5750.0100 - Tourismusförderung	274 - Hinweisschilder	4.655,28 €	4.655,28 €	0,00 €	0,00 €
		Kreditaufnahme		0,00 €	0,00 €	2.200.000,00 €
Gesamtsumme			27.201.054,57 €	17.680.370,56 €	8.493.085,74 €	4.840.020,00 €

Sachkonto	Produkt	Maßnahme	Fort- geschriebener Planansatz	Inanspruch- nahme	Übertragung	
					Auszahlung	Einzahlung
422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	621 - Baufeldfreihaltung GE DDStr.	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
421106 - AufwUnterhaltgGrdstck/baul.Anl	2151.0100 - Oberschule	592 - Malerarbeiten /Fußbodenbelag	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
421106 - AufwUnterhaltgGrdstck/baul.Anl	3651.0110 - Kindertageseinrichtung Zschöllauer Berg	283 - Anbau KITA Zschöllauer Berg	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
421106 - AufwUnterhaltgGrdstck/baul.Anl	3651.0140 - Kindertageseinrichtung Kinderwelt	626 - Instandsetzung Außenanlagen	209.640,46 €	210.641,60 €	0,00 €	
421106 - AufwUnterhaltgGrdstck/baul.Anl	4241.0126 - sonstige Sporthallen	595 - Abbruch Kegelhalle/Sporthalle	630.000,00 €	0,00 €	630.000,00 €	598.500,00 €
421106 - AufwUnterhaltgGrdstck/baul.Anl	5110.0133 - SUO	624 - Einfriedung RHOS	214.353,08 €	231.893,93 €	0,00 €	
422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	5410.0101 - Straßenunterhaltung	515 - Planung Folgejahre	58.442,67 €	58.169,03 €	0,00 €	
422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	5410.0101 - Straßenunterhaltung	514 - Brückenhauptuntersuchung	13.570,00 €	7.984,90 €	0,00 €	
422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	5410.0101 - Straßenunterhaltung	574 - Straßeninstandsetzungsaufwand	297.948,98 €	293.730,07 €	4.218,91 €	
422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	5550.0110 - landwirtschaftl. Grundstücksnutzung	504 - Merkwitz - Großböhma	0,00 €	1.326,10 €	0,00 €	
422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	5550.0120 - forstl. und jagl. Grundstücksnutzung	101 - Aufforstung	20.000,00 €	21.933,49 €	0,00 €	
Gesamtsumme					634.218,91 €	598.500,00 €



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-032	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen: 902.41	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 13.02.2025			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Antrag

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens des sächsischen Landeshaushaltes und des Finanzausgleichgesetzes für 2025 überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Anlage.

Begründung

Die im Haushaltsplan 2024/2025 ausgewiesenen Haushaltsansätze für Zuwendungen und Zuschüsse reichen für die Aufgabenerfüllung der Stadt nicht aus. Es werden Mehrkosten insbesondere aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung geltend gemacht.

Trotz der angespannten Haushaltslage erscheint es nicht sinnvoll, bewährte Strukturen für kurzatmige Konsolidierungseffekte zu opfern. Die konkrete Bewilligung erfolgt nur bei nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten

Buchungsstellen**Plan 2025****Mehrbedarf****Gesamt 2025**

2530.0100 / 431804	Tierpark / Zuschuss an Lebenshilfe e.V.	105.000,00 €	50.000,00 €	155.000,00 €
2810.0100 / 431701	Kultur-u.Heimatpflege / Zuschüsse an Vereine	34.000,00 €	4.000,00 €	38.000,00 €
431502	Zuschuss an OFG	1.400.000,00 €	635.731,00 €	2.035.731,00 €
4241.0112 / 431701	Stadion / Zuschüsse an Vereine	43.500,00 €	10.500,00 €	54.000,00 €
4241.0113 / 431701	sonstige Sportplätze / Zuschüsse an Vereine	21.000,00 €	6.400,00 €	27.400,00 €
3625.0110 / 431701	Jugendhilfe / Zuschüsse an Vereine	20.750,00 €	2.531,00 €	23.281,00 €
3661.0100 / 431809	Jugendeinrichtungen / Zuschüsse an Vereine	43.800,00 €	0,00 €	43.800,00 €
3652.0100 / 431802	Freie Träger / Zuschuss ASB	300.696,00 €	10.000,00 €	310.696,00 €
3652.0100 / 431804	Freie Träger / Zuschuss Lebenshilfe e.V.	508.215,00 €	41.785,00 €	550.000,00 €
3652.0100 / 431805	Freie Träger / Zuschuss Kirche	270.278,00 €		270.278,00 €

760.947,00 €



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-022	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2024 / 2025

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Kindertagesstätte „Kinderwelt“	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Familie Antony, Mannschatzer Straße 7a in 04758 Oschatz
Kindertagesstätte „Kinderwelt“	Geldzuwendung in Höhe von 20,00 EUR	Florian Kirschke und Carolin Göbel, Amselweg 3 in 04758 Oschatz
Kindertagesstätte „Kinderwelt“	Sachzuwendung in Höhe von 118,75 EUR Brötchen	K&U Kanalreinigung und Umweltschutz Reimann GmbH, Wermsdorfer Straße 24 in 04758 Oschatz
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Sachzuwendung in Höhe von 78,40 EUR Kinderpunsch	Daniel und Kati Ludewig, Flurweg 25 in 04758 Oschatz
Weihnachtsmarkt	Sachzuwendung in Höhe von 416,50 EUR Transport Weihnachtsbaum	Fritz Peter & Söhne GmbH, Wellerswalder Weg 2a in 04758 Oschatz
Jugendfeuerwehr	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Dr. Ines Braunseis, Birkenweg 3 in 04758 Oschatz
Stadtbibliothek	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Helbig, Stefan, Am Zschöllauer Berg 11 im 04758 Oschatz
Freiwillige Feuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 500,00 EUR	Lube & Krings GmbH, Wellerswalder Weg 10/12 in 04758 Oschatz
Freiwillige Feuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Kfz-Service-Lippert, Döbelner Straße 2 in 04769 Mügeln
Stadt- und Waagenmuseum Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 190,00 EUR	Hans-Herrmann Schöne, Forststraße 1 in 04758 Oschatz

Stadt- und Waagenmuseum Oschatz	Sachzuwendung chinesische mobile Waage	Rueff, Renate, Schönbornstraße 11 in 63776 Daxberg
Stadt- und Waagenmuseum Oschatz	Sachzuwendung Tuchplomben von Oschatz	Ammer, Sonja, Schillstraße 85 in 86169 Augsburg
Stadt- und Waagenmuseum Oschatz	Sachzuwendung Spielzeugwaage	Dziemba, Henryk, Baalsdorfer Straße 20 in 04288 Leipzig

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen. Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im November 2024 bis Februar 2025 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-033	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Killer	Aktenzeichen: 1	Abstimmung:	
Vorberaten:	30.01.2025			

Informationsvorlage

Gegenstand

Neufassung der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz empfiehlt die Neufassung der Friedhofssatzung zur Beschlussfassung.

Begründung

Die Friedhofssatzung wurde 2010 letztmalig vom Stadtrat beschlossen. Um Veränderungen in der Friedhofskultur gerecht zu werden, ist eine Anpassung der Friedhofsordnung erforderlich.

Die Lebenssituationen der Familien haben sich dahingehend geändert, dass Jugendliche und Erwachsene oftmals nicht in ihrem Heimatort verbleiben, sondern aufgrund der Familien- oder Arbeitssituation wegziehen. Das bedeutet eine sinkende Zahl der Hinterbliebenen, die die Gräber ihrer Angehörigen noch selbst pflegen. Als Trend ist zunehmend zu beobachten, dass sich die Angehörigen für eine Beisetzung in einer Gemeinschaftsanlage oder einem kleinen Urnenwahlgrab entscheiden.

Bestattungen / Beisetzungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Erdbestattung Sarg	12	13	16	9	5	7
Beisetzung Urnen in Urnenwahl- und Erdwahlgräbern	107	107	113	89	103	78
Beisetzung Urnengemeinschaftsgrabanlage	99	105	104	125	112	70
Beisetzung Gesamt	218	225	233	223	220	155

Die Stadt Oschatz konnte dem in den vergangenen Jahren gerecht werden. Es werden von der Stadt pflegefreie anonyme Gemeinschaftsgrabanlagen und von den Bestattungsunternehmen teilanonyme Gemeinschaftsgrabanlagen angeboten.

Vermehrt gibt es Nachfragen nach pflegefreien, ansprechenden und bezahlbaren Bestattungsformen im Urnensektor, konkret der Möglichkeit der Baum- und Wiesenbestattungen. Baum- und Wiesenbestattung sind Bestattungsformen in enger Verbundenheit mit der Natur. Es erfolgt keine individuelle Gestaltung der Grabstätte, z. B. in Form eines Gedenksteines. Bepflanzungen sind nicht möglich.

Für diese Bestattungsformen muss sowohl die Aschekapsel als auch die Urne aus einem biologisch abbaubaren Material bestehen. Die Urne zersetzt sich nach und nach und die Asche tritt im Laufe der Zeit wieder in den Naturkreislauf ein.

Für den Friedhof dienen die neuen Bestattungsformen aus Sicht der Verwaltung der Aufwertung des parkähnlichen Charakters der Gesamtanlage.

Folgende Varianten werden zukünftig mit angeboten:

1. Baumbestattung
 - a. als Gemeinschaftsgrabanlagen
 - b. als Paargrabanlagen
2. Wiesenbestattung
 - a. als Gemeinschaftsgrabanlagen
 - b. als Paargrabanlagen

Weitere Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus Erfahrungen in der praktischen Umsetzung der Satzung. Insbesondere betreffen das die Konkretisierung der Öffnungszeiten, Ergänzungen zum Verhalten auf dem Friedhof, Präzisierung von Regelungen für die Dienstleistungserbringer und Nutzungsberechtigten. Redaktionelle Änderungen wurden ebenfalls erfasst. Änderungen werden gelb dargestellt.

Die neue Friedhofssatzung wurde schon einmal in der Stadtratssitzung am 23.05.2024 vorberaten. Dabei wurden drei Änderungen beschlossen:

Anlage:

- Entwurf Friedhofssatzung
- Erläuterung Baum- und Wiesenbestattung

Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09. 03. 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Stadt Oschatz am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Schließung und **Aufhebung**

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener
- § 17 – Urnenwahlgrabstätten**
- § 18 – Gemeinschaftsgrabanlagen**
- § 19 – Baum- und Wiesengrabstätten**
- § 20 – Erdwahlgrabstätten als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)**
- § 21 – Ehrengrabstätten, Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22** - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 23** - Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 24** - Zustimmungserfordernis
- § 25** - Anlieferung und Aufstellung

§ 26 - Standsicherheit der Grabmale

§ 27 - Unterhaltung

§ 28 – Entfernung und Einebnung von Grabstätten

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 – Allgemeines

§ 30 – Pflege von Reihen- und Wahlgrabstätten

§ 31 – Pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 32 - Pflege von Baum- und Wiesengrabstätten

§ 33 - Vernachlässigung

VIII. Trauerhalle / Kirche

§ 34 – Trauerfeiern

§ 35 – Veranstaltungen in der Friedhofskirche Gottesacker

IX. Schlussvorschriften

§ 36 - Alte Rechte

§ 37 – Anordnungen im Einzelfall

§ 38 - Ausnahmeregelung

§ 39 - Haftung

§ 40 - Gebühren

§ 41 - Ordnungswidrigkeiten

§ 42 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Oschatz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof, Dresdener Str. 13.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oschatz.
- (2) Gestattet ist die Bestattung aller Personen, die
 - bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oschatz waren
 - ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden und bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Oschatz.
- (4) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Nutzungsberechtigte Person (Nutzungsberechtigter) ist die Person oder deren Rechtsnachfolger, die das Recht hat, über die Bestattung/Bestattungen in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden (nur bei Wahlgrabstätten), über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem kommunalen Friedhof tätig werden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Nach einer teilweisen Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der teilweisen Schließung Nutzungsrechte bestehen und die nicht belegt sind oder sofern die Ruhezeiten der darin beigesetzten Verstorbenen abgelaufen waren.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Reihengrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Reihengrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.
- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Oschatz in andere Grabstätten umgebettet. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vor Umbettung schriftlich bekannt-gegeben. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (5) Die Schließung oder Aufhebung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles werden öffentlich bekanntgemacht (§ 8 SächsBestG).

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist von November bis Februar von 08:00 – 17:00 Uhr und von März bis Oktober 07:00 – 21:00 Uhr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte unterliegen nur die Hauptwege der regelmäßigen Räum- und Streupflicht. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und Friedhofsbenutzer erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beisetzungen wird der Weg bis zum Grab beräumt.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Oschatz sowie in seiner Vertretung das Friedhofspersonal aus. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Oschatz (Stadtgärtnerei, Bauhof) und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten **sowie Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken oder abzuschneiden;**
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen, **Sport zu treiben, zu picknicken und zu grillen, Lagerfeuer zu machen sowie zu lagern,**
 - j) **außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten,**
 - k) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
 - l) Hunde unangeleint mitzuführen **und ggf. deren Kot nicht zu beseitigen,**
 - m) **Maulwurfschreck, Unkrautvernichtungsmittel, Pflanzenschutz, Salz, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden,**
 - n) **Speisen und/oder alkoholische Getränke einzunehmen,**
 - o) **Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,**
 - p) **das Aufbewahren von Gießkannen, Gefäßen, Spaten, Hacken, Harken und ähnlichen Geräten außerhalb der Grabeinfassung,**
 - q) **Grabsteine und Einfassungen, die wieder benötigt werden, auf dem Friedhof zwischenzulagern,**
 - r) **das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,**
 - s) **das Aufstellen von Vogelfutterhäusern,**
 - t) **das Betreten von Betriebsräumen sowie des Kompostplatzes auf dem Friedhof, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für Personen zwecks Erledigung von Dienstleistungen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausdrücklich aufgehoben.**
- (4) **Die Mitarbeiter des Friedhofes sind berechtigt, die unter Abs. 3 Buchstabe o), p), q) und r) genannten widerrechtlich aufgestellten Gegenstände entschädigungslos zu entfernen.**
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Abs. 3 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen **oder im Auftrag von Hinterbliebenen gefertigt werden** sowie für das Befahren von Friedhofswegen mit Personenkraftwagen für Personen mit Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen G und aG.
- (6) **Das Befahren der Hauptwege ist nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km pro Stunde gestattet. Beim Herannahen eines Trauerzuges ist das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten und der Motor abzustellen. Die Weiterfahrt ist erst dann vorzunehmen, wenn sich der Trauerzug in angemessener Entfernung befindet.**
- (7) Bei der Mitführung von angeleinten Hunden ist darauf zu achten, dass diese keine Grabanlagen und sonstige Friedhofsanlagen beschädigen oder durch Bellen oder sonstiges Verhalten Trauerfeiern stören. **Hundekot ist zu beseitigen.**
- (8) Totengedenkfeiern und sonstige nicht mit Bestattungen im Zusammenhang stehende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Oschatz zur Zustimmung anzumelden.

- (9) Das Verwenden von Kunststoffen für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und künstlichen Blumen ist untersagt. Ausgenommen sind Kunststoffe in floristisch gestalteten Grabschmuck, wobei die natürlichen Stoffe überwiegen sollen. Für die dekorative Gestaltung von Kindergräbern dürfen in einem angemessenen Rahmen Kunststoffe verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen. Pappe, Glas und Metall, die vom Friedhofsbesucher oder von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verwendet wurden, sind von ihnen zurückzunehmen.
- (10) Führungen über den kommunalen Friedhof sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (11) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 10 zuwider handeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Bildhauer, Bestatter, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten und ihre Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - einen entsprechenden für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (3) Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (5) Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags durchgeführt werden, außer gewerbsmäßige Gießarbeiten an Samstagen bei großer Trockenheit. Die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober dürfen nicht vor 07:00 Uhr beginnen und sind spätestens 19:00 Uhr zu beenden. Die Stadt Oschatz kann Änderungen der Arbeitszeiten auf Antrag zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Erde und sonstige Materialien sind von den Dienstleistungserbringern oder deren Bediensteten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende dürfen Bewässerungsanlagen betreiben. Es darf dabei nicht zu Behinderungen auf Wegen kommen. Wasserschläuche, sind auf Wegen so abzudecken, dass ein gefahrenloses

Überqueren gesichert ist. Die Bewässerungsanlagen dürfen im Zeitraum von 07:00-11:00 Uhr und von 17:00-21:00 Uhr betrieben werden.

- (9) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 8 verstoßen, kann die Stadt Oschatz ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (10) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaats Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (GVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaats Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstitutes durch das entsprechende Bestattungsinstitut bei der Stadt Oschatz, Sachgebiet Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Stadt Oschatz (Friedhofsverwaltung) zu verwenden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen (§18 Abs. 5 SächsBestG). Eine Urnenbeisetzung kann nur unter Vorlage einer Bescheinigung über die Einäscherung erfolgen (§17 Abs. 7 SächsBestG).
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die antragstellende Person nicht zugleich Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zur Bestattung in der Wahlgrabstätte zu erklären.
- (3) Die Stadt Oschatz setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.
- (4) Für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung sind die gesetzlichen Fristen nach § 19 des SächsBestG einzuhalten. An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.
- (5) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf dem Friedhof ausschließlich von Bestattungsinstituten vorzunehmen. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch die Aushebung und Verfüllung der Gräber, der Transport sowie das Absenken der Särge und Urnen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg von anderen befähigten Personen bis zur Grabstätte getragen und gesenkt werden kann. Die Urne kann auch von Angehörigen bis zur Grabstätte getragen und gesenkt werden.
- (7) Särge und Urnen werden unterirdisch grundsätzlich in direktem Kontakt mit dem umgebenden Erdreich abgesenkt. Ausnahme sind die Urnenröhrensysteme für Baum- und Wiesenbestattungen.
- (8) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf dem Friedhof nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.
- (9) Die Bekleidung der Verstorbenen muss aus vergänglichen Stoffen bestehen, die bei Abbau oder bei der Einäscherung keine umweltbelastenden Stoffe freisetzen.

(10) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in einem Sarg oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (6) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt umweltgerecht abbaubar ist. Der Friedhofsverwaltung ist vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien vorzulegen.
- (7) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen nur von Bestattungsinstituten oder von deren Beauftragten ausgehoben und wieder geschlossen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, so sind die Sargteile und Gebeine unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird. Bei Urnen mit abgelaufener Ruhefrist wird die Asche der Erde des Grabes beigeführt und die Urne entsorgt. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und für Aschen Verstorbener beträgt:
 - bei Totgeborenen und bis zum vollendeten 2. Lebensjahr Verstorbenen 10 Jahre
 - für ältere Verstorbene und Aschen 20 Jahre

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht staatsanwaltlich oder richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm schriftlich beauftragter Angehöriger. Dem Antrag sind ein Nachweis der Berechtigung sowie ein Nachweis, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht, beizufügen. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen bzw. Umbettungen werden von einem durch den Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Die Stadt Oschatz ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen, insbesondere bei Schließung und Aufhebung von Friedhofsabteilen.
- (10) Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird; dies gilt auch nach Ablauf der Ruhefrist.
- (11) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Die Teilnahme an Ausgrabungen ist nur dem beauftragten Bestattungsunternehmen oder Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung gestattet, wenn nicht behördlich oder gerichtlich etwas anderes angeordnet ist.
- (12) Die Ausgegrabene Leiche oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (13) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht möglich.
- (14) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Gemeinschaftsanlagen anonym und teilanonym,
 - e) Grüften,
 - f) Ehrengrabstätten.
- (3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles ist er berechtigt, über die Bestattung von Angehörigen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten, Grüften oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für die Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Verlängerung (ohne Bestattungsfall) wird auf maximal fünf Jahre begrenzt. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für mehrstellige Wahlgrabstellen ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich.
- (7) Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht.
- (8) Eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Gemeinschaftsanlagen ist nicht möglich. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätten neu verfügen.
- (9) Ein Nutzungsrecht kann auch ohne Beisetzungs- oder Bestattungsfall zu Lebzeiten für Wahlgrabstätten erworben werden. Bei dem Erwerb von mehrstelligen Wahlgrabstellen kann das Nutzungsrecht nur für alle Grabstellen erworben werden. Bei den Paargrabanlagen Baum und Wiese erfolgt der Erwerb des Nutzungsrechtes für beide Grabstellen im Röhrensystem.
- (10) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei. Der Nutzungsberechtigte erhält bei erstmaliger Verleihung des Nutzungsrechts eine Graburkunde, bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird eine Verlängerungsurkunde ausgestellt.
- (11) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nachforschungsaufträge über den Aufenthalt bei den Einwohnermeldeämtern durch die Friedhofsverwaltung sind kostenpflichtig.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen **und Urnenbeisetzungen**, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr;
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld angekündigt.
- (6) **Stirbt der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts, so gehen die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen des Bestatteten über. Der §15 Abs. 6 bis 10 dieser Satzung finden Anwendung.**

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen **und Urnenbeisetzungen**, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Wahlgrabstätte können 1 Sarg und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der **Graburkunde**.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zwei monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Eltern;
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Großeltern;
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 6 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 6 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
 - (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Für Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Teilung nach dem Erwerb. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 - (10) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 28 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung.

§ 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

- (1) Urnengrabstätten werden unterschieden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten;
 - b) Gemeinschaftsanlagen anonym oder teilanonym;
 - c) Grüfte
 - d) Ehrengrabstätten.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§17 Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Maximal werden 4 Urnen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, zugelassen.

§18 Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, die der Aufnahme von Verstorbenen dienen und der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Urnenbeisetzung wird von der Stadt Oschatz bestimmt. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (2) Es werden folgende Gemeinschaftsgrabanlagen unterschieden
 - a) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung (anonym),
 - b) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung (teilanonym),
- (3) Das Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sowie jeder weitere Grabschmuck sind spätestens nach zwei Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- (4) Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von der Stadt Oschatz, von der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz und von Bestattungsunternehmen angelegt, gestaltet und gepflegt. In der Gemeinschaftsgrabanlage der Lebenshilfe dürfen nur Mitglieder der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz beigesetzt werden.

- (5) In einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage erfolgt die Beisetzung in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen, Beisetzungstellen.
- (6) In einer teilanonymen Urnengemeinschaftsanlage erfolgt die Beisetzung der Reihe nach unter Angabe von Namen, Vornamen an einem zentralen Ort wobei die genaue Lage der Urne anonym bleibt. Das Geburts- und Sterbedatum kann angegeben werden.
- (7) Soll eine Urne beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie so zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (8) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.
- (9) Ein Nachweis der direkten Beisetzungsstelle wird bei anonymen und teilanonymen Gemeinschaftsgrabstellen nicht geführt.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe einer Grabstätte in einer bestimmten Grabanlage. Bei Gemeinschaftsgrabanlagen besteht kein Anspruch auf vollständige oder zügige Belegung der einzelnen Anlage. Sofern eine konkret gewünschte Anlagenart nicht zur Vergabe vorbereitet ist, steht sie nicht zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ständige Verfügbarkeit der verschiedenen Grabanlagen.

§19 Baum- und Wiesengrabstätten

- (1) Baum- und Wiesengrabstätten sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Sie werden unterschieden in Urnengemeinschaftsgrabanlagen (Urnenreihengräber) und Paargrabanlagen (Urnenwahlgräber). Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben.
- (2) Die Röhrensysteme und Verschlussdeckel werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (3) Bestattungsbäume haben zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Die Urnen werden im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt.
- (4) Bei den Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt die Beisetzung anonym an einem Gemeinschaftsbaum oder auf der Wiese in einem Röhrensystem. Pro Röhrensystem können vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Bei den Paargrabanlagen erfolgt die Beisetzung an einem Partnerbaum oder auf der Wiese in einem Röhrensystem. Pro Röhrensystem können zwei Urnen beigesetzt werden. Eine individuelle Beschriftung mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten ist zulässig. Das Anbringen von Namensschildern an Paargrabanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder des beauftragten Bestattungsunternehmens in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Namensschilder und Beschriftung der Verschlussdeckel trägt der Nutzungsberechtigte und muss extra in Auftrag gegeben werden. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.
- (6) Zur Beisetzung dürfen Blütenblätter mit in das Röhrensystem eingebracht und ein Blumengesteck (ca. 50 cm x 50 cm) pro Beisetzung auf dem Grab niedergelegt werden. Das Blumengesteck wird ca. zwei Wochen nach der Beisetzung von der Grabstelle entfernt.

§20 Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)

- (1) Gräfte sind ausgemauerte Grabkammern mit einer Abdeckung. Der Bau von neuen Gräften ist grundsätzlich nicht mehr zulässig. Nur auf Beschluss des Stadtrates können neue Gräfte gebaut werden.
- (2) Das Nutzungsrecht für Gräfte wird für Sargbestattungen für mindestens 30 Jahre erworben.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung in vorhandene Gräfte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Bei gemauerten Gräften, Grabgewölben und ähnlichen Bauten hat der Nutzungsberechtigte die Grabanlage so instand zu halten und zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Der Nutzungsberechtigte ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung verpflichtet, auf seine Kosten den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, dessen Urteil für die erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebend ist. Schadhafte Teile sind auszubessern sowie notwendige Veränderungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausführen zu lassen. Kommt es zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung nicht zu einer Einigung, sind in dieser Gruftanlage weitere Bestattungen abzulehnen.
- (6) Gräfte müssen so ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Anlage der Gruft (Bepflanzung, Grabstein, Platte) auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen.
- (8) Wird das Nutzungsrecht an einer Gruft nicht verlängert, so werden die dort bestatteten Leichen in ein Reihengrab bestattet und Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt, sofern nicht die Angehörigen etwas anderes bestimmen und die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren entrichten. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten gemäß §15 Friedhofssatzung entsprechend.

§21 Ehrengrabstätten, Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von kulturhistorischen Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Oschatz.
- (2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch die Vorschriften und das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) geregelt.
- (3) Ein eingeschränktes Pflege- und Gestaltungsrecht für Ehrengrabstätten kann an Vereine, Institutionen, Körperschaften und Organisationen vergeben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 23 dieser Satzung – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.
- (3) Das Einbringen von Materialien zur Abgrenzung der Grabfläche vom Nachbargrab ist nur ebenerdig zulässig.

VI. Grabmale

§ 23 Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) als Material sind Beton, Kunststoff sowie Emaille nicht zulässig,
 - b) Glas ist nur gestattet, wenn die Glasplatte in einem Grabmal aus Stein oder Mauerwerk gefasst ist,
 - c) als Farbe der Glasplatte ist schwarz oder anthrazit vorgeschrieben.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgender Mindeststärke zulässig:
 - ab einer Höhe von 0,40 m: 0,12 m
 - ab einer Höhe von 1,00 m: 0,14 m
 - ab einer Höhe von 1,50 m: 0,16 m
- (6) Auf Urnengrabstätten müssen stehende Grabmale mindestens 12 cm stark sein.
- (7) Auf den Urnengemeinschaftsgrabanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.
- (8) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (9) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 dieser Satzung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen über Abs. 1 bis 8 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 26 dieser Satzung gewährleistet ist.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
 - c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
 - (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
 - (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
 - (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.
 - (7) Grabmale, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie durch den Nutzungsberechtigten bzw. durch einen von ihm Beauftragten auf dem Friedhof zu entfernen. Über Grabmale, die nicht nach Ablauf einer gesetzten Frist entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung frei verfügen und diese kostenpflichtig entsorgen.

§ 25 Anlieferung und Aufstellung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 26 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie

müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 24 dieser Satzung für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft bzw. beauftragt. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 27 Abs. 1 dieser Satzung).

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Oschatz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Ist der Schaden auf das unsachgemäße Aufstellen eines Grabmals zurückzuführen, so haftet daneben auch der beauftragte Fachbetrieb.

§ 28 Entfernung und Einebnung von Grabstätten

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Härtefallregelung) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat diese Entfernung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Oschatz.
- (3) Urnenbeisetzungen, von denen kein Nachweis der biologischen Abbaubarkeit vorliegt, müssen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ende des Nutzungsrechtes gehoben werden. Die noch

vorhandenen Aschereste werden auf dem Friedhof in der jeweiligen Grabstätte ohne Urne der Erde übergeben. Die Aushändigung von Aschen an die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen ist grundsätzlich nicht zulässig.

- (4) Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten oder durch ihn Beauftragten gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entfernen. Dies gilt auch für Dauergewächse, die auf der Grabstelle geduldet wurden.
- (5) Nach der Einebnung der Grabstätte sind Löcher und Senken im Boden mit Erde aufzufüllen und Gras der Sorte „Sport- und Spielrasen“ einzusäen. Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzuklären.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen sortiert abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung darf in ihrer Höhe das Niveau des Grabsteines nicht überragen. Es dürfen nur Pflanzen gepflanzt werden, die sich im Wurzelbereich nicht so ausdehnen, dass Nachbargrabstätten, Wege oder Anlagen beeinträchtigt oder geschädigt werden. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten.
- (3) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 40 cm sein. Die Pflege der Hecken obliegt dem Nutzungsberechtigten. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Bereits vorhandene Bepflanzungen sind so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch die Friedhofsverwaltung für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Es ist nicht gestattet, außerhalb der Grabstätten zu bepflanzen, die Grabstätten mit einer zweiten Umfassung zu versehen oder Folien auszulegen.
- (8) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Oschatz. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die Verwaltung die Senkungen auf dessen Kosten beseitigen.

§30 Pflege von Reihen- und Wahlgräbern

- (1) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die

Durchführung der Maßnahme nach Abs. 2 eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oschatz und ein Hinweis auf der Grabstätte.

§31 Pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Die Herrichtung und Pflege der anonymen Gemeinschaftsgrabanlagen obliegt der Stadt Oschatz bzw. deren Beauftragten, der teilanonymen Gemeinschaftsgrabanlagen obliegt sie in Abstimmung mit der Stadt Oschatz den Bestattern und der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Bestatter / Lebenshilfe e.V. RV Oschatz und der Stadt Oschatz.
- (2) Eine individuelle Gestaltung der städtischen Gemeinschaftsgrabanlagen durch Angehörige ist nicht zulässig. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, ist es nicht gestattet, diese Gemeinschaftsgrabanlagen zu verändern, insbesondere zu bepflanzen, ein Grabmal oder Einfassungen zu errichten, die unmittelbare Beisetzungsstelle zu kennzeichnen, Bäume zu schmücken, Vasen, Blumenschalen oder sonstige Grabbeigaben (wie z.B. Laternen, Kerzen, Engel, Gedenksteine, Fotos etc.) niederzulegen. Die bepflanzten Grabstätten dürfen nicht betreten werden (ausgenommen Arbeiten der Friedhofsmitarbeiter oder von ihr beauftragter Dritter).
- (3) Bei den städtischen Gemeinschaftsgrabanlagen GA Stadt D li 1-17 dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Steinflächen Pflanzschalen abgelegt werden.
- (4) Widerrechtlich errichtete Grabmale, abgestellte Grabbeigaben und Blumen werden von den Friedhofsmitarbeitern ohne Rücksprache entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht dieser Grabbeigaben besteht nicht.
- (5) Die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz und Bestattungsunternehmen können in den von Ihnen angelegten und gepflegten Gemeinschaftsanlagen hinsichtlich der Ablage von Blumen und Grabbeigaben abweichende Regelungen treffen.
- (6) Bestattungsunternehmen, die eine Gemeinschaftsgrabanlage unterhalten, dürfen an der Grabanlage ein Schild mit dem Firmennamen anbringen. Das Anbieten von Dienstleistungen ist untersagt. Das Namensschild darf nicht größer sein als das Format DIN A4.

§ 32 Pflege von Baum- und Wiesengrabstätten

- (1) Bei Baum- und Wiesengrabstätten wird durch die Stadt Oschatz die Pflege der Bäume und Wiesenfläche übernommen.
- (2) Die Stadt Oschatz oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend erforderlich sind. Sollte ein Bestattungsbaum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Stadt Oschatz Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (3) Das Gestaltungsverbot gemäß §31 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Baum- und Wiesengrabanlagen dürfen betreten werden.

§ 33 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 dieser Satzung hinzuweisen.

- (2) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerhalle / Kirche

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Regel an Wochentagen in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskirche St. Georg oder sonstige Räume) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Sofern keine infektionsschutzrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Verstorbene während der Trauerfeier in den Feierhallen offen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung der Leiche im Feierraum ist untersagt, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzrechtes gelitten hat oder ein solcher Verdacht besteht, von der Leiche eine Ansteckungsgefahr ausgeht oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Der Sarg darf in diesen Fällen nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder geöffnet werden.
- (3) Die Särge sind nach der Trauerfeier oder spätestens vor der Bestattung endgültig zu schließen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 35 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Tontechnik, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt die Stadt Oschatz als Grundausrüstung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (6) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Orgel in der Friedhofskirche St. Georg darf grundsätzlich nur von Organisten gespielt werden, welche die erforderliche Fachkunde besitzen.
- (8) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden. Bei der Nutzung mobiler Wiedergabetechnik am Grab ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten, so dass andere Friedhofsbesucher nicht gestört oder belästigt werden.

- (9) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit vorheriger Zustimmung der nächsten Angehörigen erlaubt.
- (10) Sonderwünsche bei der Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 35 Veranstaltungen in der Friedhofskirche St. Georg

Die Friedhofskirche Gottesacker kann neben Trauerfeiern auch für Gottesdienste, Gedenkfeiern oder Veranstaltungen genutzt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 17 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Die Regelungen zur Pflege der Grabanlagen nach § 31 dieser Satzung finden auch für Gemeinschaftsgrabanlagen, die vor Erlass dieser Satzung angelegt wurden, Anwendung.

§37 Anordnungen im Einzelfall

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte den nach Abs. 1 ergangenen Anordnungen nicht oder nicht fristgemäß nach, kann die Stadt Oschatz Vollstreckungsmaßnahmen durchführen.

§ 38 Ausnahmeregelung

Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Friedhofssatzung zulassen. Dies ist möglich, wenn gesetzliche Vorschriften es zulassen oder die Vorschriften der Friedhofssatzung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen.

§ 39 Haftung

- (1) Die Stadt Oschatz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Oschatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- (3) Für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör, die durch die Stadt Oschatz entfernt werden, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Oschatz verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Oschatz (Stadtgärtnerei, Bauhof) und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt sowie Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflückt oder abschneidet;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt, Sport treibt, picknickt und grillt, Lagerfeuer macht sowie lagert;
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen hält;
 - k) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
 - l) Hunde unangeleint mitführt und ggf. deren Kot nicht beseitigt;
 - m) Maulwurfschreck, Unkrautvernichtungsmittel, Pflanzenschutz, Salz, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel verwendet;
 - n) Speisen und/oder alkoholische Getränke einnimmt;
 - o) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen verwendet;
 - p) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Hacken, Harken und ähnliche Geräte außerhalb der Grabstätte aufbewahrt;
 - q) Grabsteine und Einfassungen, die wieder benötigt werden, auf dem Friedhof zwischenlagert;
 - r) Sitzgelegenheiten, Rankgerüste, Pergolen, Gitter und ähnliche Einrichtungen aufstellt;
 - s) Vogelfutterhäuser aufstellt;
 - t) Betriebsräume sowie den Kompostplatz auf dem Friedhof betritt, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für Personen zwecks Erledigung von Dienstleistungen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausdrücklich aufgehoben;

3. entgegen § 6 Abs. 8 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt;
 4. Kunststoffe für die Grabgestaltung und als Grabschmuck verwendet;
 5. anfallende Abfälle nicht in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material ablegt;
 6. entgegen § 7 Abs. 6 dieser Satzung als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung untersagt ist;
 7. entgegen § 7 Abs. 7 dieser Satzung als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf dem Friedhof Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof reinigt;
 6. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 24 Abs. 4 dieser Satzung inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 26 Abs. 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 26 Abs. 2 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 27 Abs. 1 dieser Satzung als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 33 Abs. 1 dieser Satzung trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Große Kreisstadt Oschatz.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt, Oschatz,

David Schmidt
Oberbürgermeister



Friedhofsplanung

- Einführung neuer Bestattungsarten:

- ▶ **Baumbestattung**

- als Gemeinschaftsgrabanlagen
 - als Paargrabanlagen

- ▶ **Wiesenbestattung**

- als Gemeinschaftsgrabanlagen
 - als Paargrabanlagen

- Nachfrage nach pflegefreien, ansprechenden und bezahlbaren Bestattungsformen insbesondere im Urnensektor steigt stetig.
- Erweiterung des Angebotes durch Baum- und Wiesenbestattung, um Abwanderung in Bestattungswälder zu vermeiden.

Bestattung in Röhrensystemen

Paargrabanlagen

Röhrensystem
mit 2 Urnen



Gemeinschafts-
grabanlagen

Röhrensystem
mit 4 Urnen



Vorteile Bestattung im Röhrensystem

- Einmaliger Einbau, dauerhaft nutzbar (über mehrere Ruhefristperioden)
- Es müssen keine Löcher für Beisetzung gegraben werden
- Keine Probleme mit sich setzender Erde
- Pflegefreies und naturnahes Bestattungssystem
- Keine Folgekosten (Bepflanzung und Grabpflege)
- Bei anonymer Bestattung wissen die Angehörigen trotzdem, wo genau der Verstorbene beigesetzt ist

Baumbestattung

➤ Partnerbaum

- Röhrensystem für 2 Urnen
- pro Baum sollen 12-14 Röhrensysteme in einem Kreis installiert werden
- Beisetzung von 24-28 Urnen pro Baum
- Namensnennung möglich

➤ Gemeinschaftsbaum

- Röhrensystem für 4 Urnen
- 3 Bäume mit 14 Röhrensystemen sind im Friedhofsabteil D links installiert
- Beisetzung von 56 Urnen pro Baum
- anonym



Wiesenbestattung

► Partnergrab

- Röhrensystem für 2 Urnen
- Namensnennung möglich

► Gemeinschaftsgrab

- Röhrensystem für 4 Urnen
- anonym



Wo sollen die Anlagen entstehen?







- Urnenerdröhren aus Edelstahl
- Grabsiegel: witterungsbeständiger Silicium-Bronzeguss
- Bei Diebstahl wird kostenfreier Ersatz des Grabsiegels garantiert
- Bestellung und Anbringung der Namensschilder wird an Bestatter abgegeben

1a



1b



1c



1d



2a

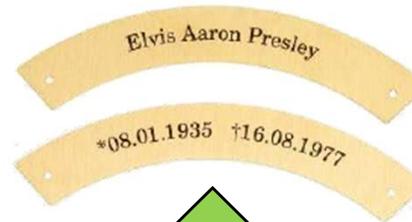


2b



3a

beschriftet



Bestellung
und
Anbringung
Namens-
schilder
über
Bestatter

4

Zubehörkoffer



Werkzeug



Schild anbringen



Schild entfernen

- **Gemeinschaftsgrabanlage Baum**

→ drei Bäume mit je 14 Urnenröhrensysteme für 4 Urnen
= 42 Röhrensysteme mit Platz für 168 Urnen

- **Gemeinschaftsgrabanlage Wiese**

→ 5 Urnenröhrensysteme für 4 Urnen mit Platz für 20 Urnen

- **Partnergrab Wiese**

→ 8 Urnenröhrensysteme für 2 Urnen mit Platz für 16 Urnen





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-034	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Frau Killer	Aktenzeichen: 1	Abstimmung:
Vorberaten:	30.01.2025		

Beschlussvorlage

Gegenstand

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz empfiehlt die Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Beschlussfassung.

Begründung

Nach Sächsischem Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet für ihre öffentlichen Einrichtungen Kommunalabgaben aufgrund einer Satzung zu erheben. Zu den Kommunalabgaben gehören u. a. Benutzungsgebühren. Das sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für konkrete, tatsächlich erbrachte Dienstleistungen der öffentlichen Hand oder die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen zu zahlen sind.

Der Friedhof der Stadt Oschatz gehört zu den öffentlichen Einrichtungen. In seiner Gesamtheit ist er ein Hoheitsbetrieb, der alle Pflichtaufgaben des Bestattungswesens wahrnimmt. Friedhöfe sind kostenrechnende Einrichtungen, die das Ziel haben, einen möglichst hohen Anteil der Kosten für erbrachte Leistungen durch Gebühren zu erwirtschaften. Dabei gilt der Grundsatz, dass derjenige die Kosten zu tragen hat, der für ihre Entstehung verantwortlich ist bzw. die gemeindliche Leistung in Anspruch nimmt. Kostendeckung ist anzustreben. Gewinnerwirtschaftung schließt der Gesetzgeber aus. Benutzungsgebühren dienen zur Deckung von Personal- und Sachaufwendungen, aber auch kalkulatorischen Kosten und inneren Verrechnungen. Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch Kostenrechnung zu ermitteln und zu bewerten. Für jede einzelne Leistung ist eine gesonderte Gebühr unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und tatsächlichen Bedingungen zu ermitteln.

In der Friedhofsgebührensatzung erfolgten Änderungen unter §4 Abs. 6 bis 8 wurden Anpassungen vorgenommen. In der aktuellen Gebührensatzung wurde nicht geregelt, dass die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch bei Erwerb zu Lebzeiten bzw. bei der Verlängerung des Grabes zu entrichten ist.

Mit Beschluss der neuen Friedhofssatzung werden die Bestattungsformen Baum- und Wiesenbestattung eingeführt. Für diese Bestattungsformen wurden die entsprechenden Kosten kalkuliert. Die Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr bleiben unverändert.

Folgende Satzungsänderungen schlägt die Verwaltung entsprechend vor:

(Änderungen wurden gelb markiert).

Erdwahlgräber:

1.1	Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab	20 Jahre	172,20 Euro
1.2	Grabnutzungsgebühr für ein Erdwahlgrab	je Grablager 20 Jahre	387,60 Euro
1.3	Grabnutzungsgebühr für ein Kindergrab	10 Jahre	34,40 Euro
1.4	Verlängerung der Grabnutzungsrechte Erdgräber pro begonnenes Jahr		
1.4.1	Erdwahlgrab je Grablager		19,38 Euro
1.4.2	Kindergrab	10 Jahre	3,44 Euro

Urnenwahlgräber:

1.5	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab	20 Jahre	129,20 Euro
1.6	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab	20 Jahre	172,20 Euro
1.6.1	Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Urnenwahlgrab pro begonnenes Jahr		8,61 Euro
1.6.2	Erwerb Partnergrab Wiese für zwei Grablager für 20 Jahre		977,04 Euro

Gemeinschaftsgrabanlagen (GA):

1.8	Grabnutzungsgebühr für eine Stelle in einer GA		86,10 Euro
1.8.1	Gestaltung und Pflege der anonymen GA Mauer / D links		442,00 Euro
1.8.2	Gestaltung und Pflege der anonymen GA Baum		255,87 Euro
1.8.3	Gestaltung und Pflege der anonymen GA Wiese		258,19 Euro
1.8.4	Gestaltung und Pflege GA Lebenshilfe		52,25 Euro

Somit würden sich folgende Gebühren für die Nutzung der neuen Gemeinschaftsgrabanlagen ergeben:

	GA Wiese	GA Baum	GA Lebenshilfe
Grabnutzungsgebühr	86,10 €	86,10 €	86,10 €
Gestaltung/Pflege	258,19 €	255,87 €	52,25 €
FUG	520,00 €	520,00 €	520,00 €
Graburkunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gesamt	879,29 €	876,97 €	673,35 €

Die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz hat die Röhren für ihre Gemeinschaftsgrabanlage selbst gekauft, daher ist bei dieser Gemeinschaftsgrabanlage die Gebühr für Gestaltung/Pflege geringer.

Die Partnergräber sind Urnenwahlgräber. Diese können bereits zu Lebzeiten erworben werden und es besteht die Möglichkeit nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren die Nutzungsrechte zu verlängern.

Die Satzung enthält noch keine Gebühren für die Partnergräber „Baum“, da diese Grabstellen noch nicht hergerichtet sind und die Bäume noch gepflanzt werden müssen.

Aktuell sind acht Partnergräber „Wiese“ hergerichtet. Hier fallen für eine Beisetzung folgende Kosten an:

	Partnergrab Wiese 1. Beisetzung oder Erwerb zu Lebzeiten	Partnergrab Wiese 2. Beisetzung
Grabnutzungsgebühr	172,20 €	172,20 €
Erwerb für 2 Grablager	977,04 €	0,00 €
FUG	520,00 €	520,00 €
Graburkunde	15,00 €	15,00 €
Gesamt	1.684,24 €	707,20 €

Bei der ersten Beisetzung oder dem Erwerb zu Lebzeiten werden einmalig die Herstellungskosten (Erwerb für zwei Grablager) für das Partnergrab erhoben.

Unter §5 Nr. 4 erfolgten ebenfalls Anpassungen bei den sonstigen Verwaltungsgebühren. Das Ausstellen einer Graburkunde wurde von 5,00 € auf 15,00 € erhöht. Neu aufgenommen wurde die Gebühren für das Umschreiben eines Grabrechtes mit 15,00 € und Adressermittlungen mit 20,00 €. Für die Gießkannenchips wurde geregelt, dass bei Neuvergabe eines Grabrechtes der Nutzungsberechtigte zwei Chips erhält. Für jeden weiteren Chip wird eine Gebühr von 5,00 € verlangt.

Anlagen:

- Entwurf Friedhofsgebührensatzung
- Kalkulation

**Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes
der Großen Kreisstadt Oschatz
-Friedhofsgebührensatzung-**

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), **zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500)** i.V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S.116), das **zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876)** geändert worden ist und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und **§ 40** der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz **vom 13. März 2025** hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am **13.03.2025 die Erste Änderung** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Oschatz vom 17.05.2021 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Oschatz gelegenen und von der Stadt verwalteten Friedhof, Dresdener Straße 13 einschließlich der Friedhofskirche.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
2. der Nutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
4. der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
5. wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - c. bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit.
- (2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
- (3) Die Nutzungszeit entspricht:
 - a. im Bestattungsfall der Mindestruhefrist von 20 Jahren bzw. 10 Jahren entsprechend § 6 SächsBestG,

- b. bei Verleihung eines Nutzungsrechtes ohne Bestattungsfall auf Antragstellung
 - c. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf Antragstellung.
- (4) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb desselben Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.
- (5) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit jeder Beisetzung einmalig für die gesamte Ruhezeit **und auch bei der Verlängerung von Grabstätten** erhoben. Auf schriftlichen Antrag kann eine jährliche anteilige Zahlung über den Zeitraum der Ruhezeit gewährt werden.
- (7) Wird eine Grabstätte bereits zu Lebzeiten erworben, werden die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre erhoben. Diese werden dann mit dem ersten Bestattungsfall verrechnet. Bei den Partnergräbern Baum- und Wiese fällt die Gebühr unter 1.6.2 einmalig an.**
- (8) Besondere zusätzliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen bemessen.**

§ 5 Gebührentarif

1. Gebühren für den Erwerb von Grabstellen und Verlängerung des Nutzungsrechts

Erdwahlgräber:

1.1	Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab	20 Jahre	172,20 Euro
1.2	Grabnutzungsgebühr für ein Erdwahlgrab je Grablager	20 Jahre	387,60 Euro
1.3	Grabnutzungsgebühr für ein Kindergrab	10 Jahre	34,40 Euro
1.4	Verlängerung der Grabnutzungsrechte Erdgräber pro begonnenes Jahr		
1.4.1	Erdwahlgrab je Grablager		19,38 Euro
1.4.2	Kindergrab	10 Jahre	3,44 Euro

Urnenwahlgräber:

1.5	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab	20 Jahre	129,20 Euro
1.6	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab	20 Jahre	172,20 Euro
1.6.1	Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Urnenwahlgrab pro begonnenes Jahr		8,61 Euro
1.6.2	Erwerb Partnergrab Wiese für zwei Grablager für 20 Jahre		977,04 Euro

Gemeinschaftsgrabanlagen (GA):

1.8	Grabnutzungsgebühr für eine Stelle in einer GA		86,10 Euro
1.8.1	Gestaltung und Pflege der anonymen GA Mauer / D links		442,00 Euro
1.8.2	Gestaltung und Pflege der anonymen GA Baum		255,87 Euro
1.8.3	Gestaltung und Pflege der anonymen GA Wiese		258,19 Euro
1.8.4	Gestaltung und Pflege GA Lebenshilfe		52,25 Euro

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Sterbefall für 20 Jahre	520,00 Euro
Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Erwerb zu Lebzeiten für 20 Jahre	520,00 Euro
Verlängerung Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr	26,00 Euro

3. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskirche (einschließlich Orgelnutzung)

3.1	für Trauerfeier	104,00 Euro
3.2	für Veranstaltungen Gottesdienste, Gedenkfeiern	208,00 Euro

4. Sonstige Verwaltungsgebühren

4.1	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmahls	24,00 Euro
4.2	Ausstellen einer Graburkunde	15,00 Euro
4.3	Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof	30,00 Euro
4.4	Umschreiben eines Grabrechtes	15,00 Euro
4.5	Adressermittlung Nutzungsberechtigter	20,00 Euro
4.6	Gießkannenchip je Nutzungsberechtigter zwei Chips inklusive jeder weitere Chip	0,00 Euro 5,00 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungsgebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Übergangsregelungen, alte Rechte

- (1) Für Nutzungsberechtigte, die das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten der Satzung bis zum 31.12.2010 erworben haben und ihre Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zahlen, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr auf der Grundlage des aktuellen Gebührenbescheides bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Nutzungsberechtigten erhalten die Möglichkeit für die verbliebene Laufzeit die Friedhofsunterhaltungsgebühr einmalig zu zahlen.
- (2) Für bereits belegte Grabstellen gilt:
 - a.) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist entsprechend der verbleibenden Jahre der Mindestruhefristen der beigesetzten Personen für jede beigesetzte Person für die Restruhezeit der jeweiligen Mindestruhefristen zu zahlen.
 - b.) Für die Einbettung von Verstorbenen in bereits belegte Grabstellen nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Gebühren der jeweils aktuellen Satzung.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, den

David Schmidt
Oberbürgermeister

Gebührentatbestand: Baum- und Wiesengräber

14 Röhren/ je Baum

Ausgaben	Partnergrab Wiese	GA Wiese	GA Baum	Lebenshilfe	Gesamt Stadt	Gesamt inkl. Lebensch.
Anzahl Bäume	0	0	3	2	3	5
Urnen pro Röhre	2	4	4	4		
Anzahl Röhren	8	5	42	24	55	79
Anzahl Beschilderung	2	1	1	1		
Belegungen	16	20	168	96	204	300
Einbau Bauhof	1.459,82 €	912,38 €	7.664,03 €	3.177,20 €	10.036,23 €	13.213,43 €
Röhrensystem	5.485,23 €	3.113,75 €	26.155,50 €	14.946,00 €	34.754,48 €	49.700,48 €
Fracht 1 v. 28.08.24	146,96 €	- €	753,17 €	- €	900,13 €	900,13 €
Fracht 2 v. 31.10.24	- €	90,00 €	18,00 €	432,00 €	108,00 €	540,00 €
Baumpflanzung	- €	- €	240,00 €	384,00 €	240,00 €	624,00 €
Rasensaat	25,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	67,00 €	88,01 €
Grabsiegel	464,10 €	243,75 €	2.047,50 €	1.170,00 €	2.755,35 €	3.925,35 €
Schilder Schleichwerbung Baum Nr	- €	- €	27,30 €	18,20 €	27,30 €	45,50 €
Beschilderung Hinweis GA-Art	66,28 €	27,85 €	27,85 €	27,85 €	121,98 €	149,83 €
Schilderpfosten	78,33 €	32,91 €	32,91 €	32,91 €	144,15 €	177,06 €
Schrauben Schilderpfosten	8,27 €	3,47 €	3,47 €	3,47 €	15,22 €	18,69 €
Anbringen Beschilderung FHV	67,52 €	33,76 €	33,76 €	33,76 €		
Druckdatenaufbereitung	14,76 €	6,20 €	24,80 €	12,40 €	45,76 €	58,16 €
Bewässerung Baum (Wassersäcke)	- €	- €	45,00 €	30,00 €	45,00 €	75,00 €
Ersatzpflanzung inkl. Inflation	- €	- €	252,00 €	403,20 €	252,00 €	655,20 €
Grabnutzungsrecht 20 Jahre	488,52 €	224,25 €	222,30 €	51,14 €		
MwSt 19%	- €	33,94 €	33,57 €	1,11 €		
Grabnutzungsgebühr 20 Jahre	<u>488,52 €</u>	<u>258,19 €</u>	<u>255,87 €</u>	<u>52,25 €</u>		

Rabattsystem Röhren Berechnungshilfen

Gesamtpreis Röhren	4.752,00 €	3.312,50 €	27.825,00 €	15.900,00 €
Rabatt	142,56 €	198,75 €	1.669,50 €	954,00 €
nach Rabatt gesamt	4.609,44 €	3.113,75 €	26.155,50 €	14.946,00 €
Einzelpreis Röhre	576,18 €	622,75 €	622,75 €	622,75 €

Einzelpreis Röhre OHNE Rabatt	594,00 €	662,50 €	662,50 €	662,50 €
Fracht 1 je Röhre	18,37 €			
Fracht 2 je Röhre	18,00 €			

Grabsiegel Stück	79
- Einzelpreis	48,75 €
- Gesamtpreis	3.851,25 €
Gesamt inkl. MwSt	4.582,99 €

Wassersack	15,00 €	
Rasensaat 2x	21,00 €	99,98 €
Schilderpfosten Handelshof Riesa	32,91 €	164,55 €
Schrauben Schilderpfosten OBI	3,47 €	20,67 €
Anbringen Beschilderung FHV	33,76 €	je Arbeitsstunde

Schilder Schleichwerbung	27,85 €	
Schilder Baum-Nr. (Schleichw)	9,10 €	
Druckdatenaufbereitung	6,20 €	(Aufteilung 2/1/4/3)
Einbau Bauhof gesamt 55 Röhren	10.036,23 €	



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-024	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 10 – Tischler Innentüren für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 10 – Tischler Innentüren auf das Gesamtpreisangebot der Firma **Jaeger Tischlerei GmbH & Co. KG aus Dresden** in Höhe von **102.875,80 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Bedingt durch den geplanten Fertigstellungstermin Ende 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 15.01.2025, am 20.02.2025 um 10.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 12 Firmen, zur Submission gaben 7 Firmen ein Angebot ab.

Die somit insgesamt 7 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom Generalplaner RBZ aus Dresden (Herr Radner, Tel. 0351/41887-120) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die formale Prüfung ergab bei 1 Bieter Beanstandungen (Angebot nicht im Datenformat eingereicht). Da die Angebotssumme in diesem Fall nicht vergaberelevant war, wurde auf einen formellen Ausschluss verzichtet. Alle weiteren Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen, Nachlässe jedoch möglich.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
1e	Jaeger Tischlerei GmbH & Co. KG, 01159 Dresden	102.875,80	102.875,80	-	-	102.875,80	100,0
2e		111.228,72	111.228,72	-	-	111.228,72	108,1
4e		111.999,23	111.999,23	-	-	111.999,23	108,9
3e		115.454,70	115.454,70	-	-	115.454,70	112,2
6e		140.420,00	140.420,00	-	-	140.420,00	136,5
5e		164.399,10	164.399,10	-	-	164.399,10	159,8
7e		117.802,27	-	-	-	-	-

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Ausschluss: grau hinterlegt

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot.

Budget Kostenberechnung: 107.992,50 brutto.

Günstigstes Angebot: **102.875,80** brutto.

Die Kostenabweichung der Angebotssumme zur Summe der Kostenberechnung stellt eine Unterschreitung von ca. 5 % dar und beschreibt offenbar die momentan im speziellen Fachlos bestehenden Wettbewerbsbedingungen.

Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und müssen als angemessen angesehen werden. Es liegt grundsätzlich eine ausgewogene Kalkulation vor.

Das Unternehmen Jaeger GmbH & Co. KG ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen, vergleichbaren Referenzen geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden, vollständigen Unterlagen nachgewiesen. Das Unternehmen ist bundesweit im gehobenen Innenausbau tätig und gleichzeitig Submissionssieger im Fachlos 11 Innenausbau, hier kann von der Nutzung interner Synergien ausgegangen werden.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma **Jaeger Tischlerei GmbH & Co. KG, Potthoffstraße 3 in 01159 Dresden** zur geprüften Auftragssumme von **102.875,80 €** brutto zu erteilen.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-025	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 11 – Tischler Innenausbau für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 11 – Tischler Innenausbau auf das Gesamtpreisangebot der Firma **Jaeger Tischlerei GmbH & Co. KG aus Dresden** in Höhe von **91.947,73 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Bedingt durch den geplanten Fertigstellungstermin Ende 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 15.01.2025, am 20.02.2025 um 09.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 10 Firmen, zur Submission gaben 7 Firmen ein Angebot ab.

Die somit insgesamt 7 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom Generalplaner RBZ aus Dresden (Herr Radner, Tel. 0351/41887-120) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die formale Prüfung ergab bei keinem Bieter Beanstandungen. Alle Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen, Nachlässe jedoch möglich.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
3e	Jaeger Tischlerei GmbH & Co. KG, 01159 Dresden	91.947,73	91.947,73	-	-	91.947,73	100,0
4e		130.151,73	130.151,73	-	-	130.151,73	141,5
1e		136.583,44	136.583,44	-	-	136.583,44	148,5
5e		156.122,94	156.122,94	-	-	156.122,94	169,8
7e		166.107,38	166.107,38	-	-	166.107,38	180,7
6e		189.853,22	189.853,22	-	-	189.853,22	206,5
2e		214.291,63	214.291,63	3,0	-	207.862,88	226,1

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Ausschluss: grau hinterlegt

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot.

Budget Kostenberechnung: 116.035,71 brutto.

Günstigstes Angebot: **91.947,73** brutto.

Die Kostenabweichung der Angebotssumme zur Summe der Kostenberechnung stellt beim Bestbieter eine Unterschreitung um ca. 20 % dar und beschreibt im weiteren Bieterabstand offenbar die momentan im speziellen Fachlos bestehenden Wettbewerbsbedingungen.

Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und müssen als angemessen angesehen werden. Es liegt grundsätzlich eine ausgewogene Kalkulation vor.

Das Unternehmen Jaeger GmbH & Co. KG ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen, vergleichbaren Referenzen geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden, vollständigen Unterlagen nachgewiesen. Das Unternehmen ist bundesweit im gehobenen Innenausbau tätig und gleichzeitig Submissionssieger im Fachlos 10 Innentüren, hier kann von der Nutzung interner Synergien ausgegangen werden.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma **Jaeger Tischlerei GmbH & Co. KG, Potthoffstraße 3 in 01159 Dresden** zur geprüften Auftragssumme von **91.947,73 €** brutto zu erteilen.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-023	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 08 – Fliesenarbeiten für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 08 – Fliesenarbeiten auf das Gesamtpriceangebot der Firma **Fliesen Witzig GmbH & Co. KG aus Mockrehna** in Höhe von **97.987,19 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Bedingt durch den geplanten Fertigstellungstermin Ende 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 15.01.2025, am 20.02.2025 um 11.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 21 Firmen, zur Submission gaben 17 Firmen ein Angebot ab.

Die somit insgesamt 17 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom Generalplaner RBZ aus Dresden (Herr Radner, Tel. 0351/41887-120) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die formale Prüfung ergab bei 3 Bietern Beanstandungen (Angebote 2x nicht im Datenformat bzw. 1x als nicht lesbare Datei eingereicht). Da die Angebotssummen in diesen 3 Fällen nicht vergaberelevant waren, wurde auf einen formellen Ausschluss verzichtet. Alle weiteren Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen, Nachlässe jedoch möglich.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
9e	Fliesen Witzig GmbH &Co.KG 04862 Mockrehna	104.799,14	104.799,14	6,5	-	97.897,19	100,0
2e		105.889,98	105.899,98	-	-	105.889,98	108,1
6e		108.922,70	108.922,70	-	-	108.922,70	111,2
15e		109.096,23	109.096,23	-	-	109.096,23	111,3
14e		111.143,03	111.143,03	-	-	111.143,03	113,4
16e		114.981,19	114.918,19	-	-	114.918,19	117,3
10e		115.038,87	115.038,87	-	-	115.038,87	117,4
7e		119.056,53	119.056,53	-	-	119.056,53	121,5
17e		119.450,99	119.450,99	-	-	119.450,99	121,9
3e		122.649,85	122.649,85	-	-	122.649,85	125,2
12e		125.576,67	125.576,67	1,0	-	123.330,91	125,9
13e		127.715,56	127.715,56	3,0	-	123.884,09	126,4
8e		130.538,74	130.538,74	4,0	-	125.317,19	127,9
1e		151.015,76	151.015,76	2,0	-	147.995,44	151,0
5e		113.586,14	-	3,0	-	-	-
4e		115.562,09	-	3,0	-	-	-
11e		145.606,76	-	5,0	-	-	-

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Ausschluss: grau hinterlegt

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot.

Budget Kostenberechnung: 109.383,61 brutto.

Günstigstes Angebot: **97.987,19** brutto.

Die Kostenabweichung der Angebotssumme zur Summe der Kostenberechnung stellt eine Unterschreitung von ca. 11 % dar und beschreibt offenbar die momentan im speziellen Fachlos bestehenden Wettbewerbsbedingungen innerhalb des weit gestreuten Bieterkreises.

Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und müssen als angemessen angesehen werden. Es liegt grundsätzlich eine ausgewogene Kalkulation vor.

Das Unternehmen Fliesen Witzig GmbH & Co. KG ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen, vergleichbaren Referenzen geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden, vollständigen Unterlagen nachgewiesen. Das Unternehmen war in der Vergangenheit (Bahnhof Oschatz, 2. und 3. BA) bereits zuverlässig für die Stadt Oschatz tätig. Parallel führt das Unternehmen die Fliesenarbeiten am Neubau der Grundschule mit Hort in Oschatz aus.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma **Fliesen Witzig GmbH & Co. KG, Reichsstraße 12a in 04868 Mockrehna** zur geprüften Auftragssumme von **97.987,19 €** brutto zu erteilen.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-026	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 27 – Freianlagen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 27 – Freianlagen auf das Gesamtpreisangebot der Firma **Garten- und Landschaftsbau Herfurth GmbH aus Nossen** in Höhe von **475.834,51 € brutto**.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Bedingt durch den geplanten Fertigstellungstermin Ende 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 15.01.2025, am 20.02.2025 um 14.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 12 Firmen, zur Submission gaben 7 Firmen ein Angebot ab.

Die somit insgesamt 7 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom Generalplaner RBZ aus Dresden (Herr Radner, Tel. 0351/41887-120) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die formale Prüfung ergab bei keinem Bieter Beanstandungen. Alle Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen, Nachlässe jedoch möglich.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
4e	Garten- und Landschaftsbau Herfurth GmbH 01683 Nossen OT Starbach	490.551,03	490.551,03	3,0	-	475.834,51	100,0
7e		481.251,70	481.251,70	-	-	481.251,70	101,1
5e		491.180,68	491.180,68	-	-	491.180,68	103,2
1e		494.177,42	494.177,42	-	-	494.177,42	103,9
6e		584.333,36	584.333,36	-	-	584.333,36	122,8
2e		609.046,71	609.046,71	-	-	609.046,71	128,0
3e		664.677,36	664.677,36	-	-	664.677,36	139,7

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Ausschluss: grau hinterlegt

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot.

Budget Kostenberechnung: 322.748,53 brutto.

Günstigstes Angebot: **475.834,51** brutto.

Zum Bezug von Angebotssumme zum Budget KBR sind hier speziell die folgenden Änderungen und Ergänzungen zu beachten:

- Zusatzkosten Rigole / Zisterne ca. 66.500, - € brutto,
- Zusatzkosten Müllbox an GS ca. 29.750, - € brutto,
- Vorbereitende Leistungen für „Grünes Klassenzimmer“ an GS.

Die angebotenen Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und müssen als angemessen angesehen werden. Es liegt grundsätzlich eine ausgewogene Kalkulation vor.

Das Unternehmen Garten- und Landschaftsbau Herfurth GmbH ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen, vergleichbaren Referenzen geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen.

Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden, vollständigen Unterlagen nachgewiesen.

Das Unternehmen war in der Vergangenheit (Ausführung Freianlagen Neubau Hort „Grashüpfer“) bereits zuverlässig für die Stadt Oschatz tätig.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma **Garten- und Landschaftsbau Herfurth GmbH, Rüsseinaer Straße 7 in 01633 Nossen** OT Starbach zur geprüften Auftragssumme von **475.834,51 €** brutto zu erteilen.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-027	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 30 – Bodenbelag für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 30 – Bodenbelag auf das Gesamtpreisangebot der Firma **SCS GmbH aus Dresden** in Höhe von **22.241,81 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Bedingt durch den geplanten Fertigstellungstermin Ende 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 15.01.2025, am 20.02.2025 um 13.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 12 Firmen, zur Submission gaben 9 Firmen ein Angebot ab.

Die somit insgesamt 12 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom Generalplaner RBZ aus Dresden (Herr Radner, Tel. 0351/41887-120) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die formale Prüfung ergab bei 1 Bieter Beanstandungen (Angebot nicht im Datenformat eingereicht). Da die Angebotssummen in diesem Fall nicht vergaberelevant war, wurde auf einen formellen Ausschluss verzichtet. Alle weiteren Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen, Nachlässe jedoch möglich.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
1e	SCS GmbH 01257 Dresden	22.241,81	22.241,81	-	-	22.241,81	100,0
8e		23.749,09	23.749,09	-	-	23.749,09	106,8
4e		24.161,91	24.161,91	1,00	-	23.920,30	107,5
2e		25.083,83	25.083,83	2,85	-	24.368,94	109,6
7e		25.057,65	25.057,65	-	-	25.057,65	112,7
9e		27.501,50	27.501,50	2,00	-	26.951,47	121,2
3e		27.822,14	27.822,14	-	-	27.822,14	125,1
5e		40.201,00	40.201,00	-	-	40.201,00	180,7
6e		28.942,29	-	-	-	-	-

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Ausschluss: grau hinterlegt

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot.

Budget Kostenberechnung: 21.108,08 brutto.

Günstigstes Angebot: **22.241,81** brutto.

Die Kostenabweichung der Angebotssumme zur Summe der Kostenberechnung stellt eine Überschreitung von ca. 5 % dar und beschreibt die momentan im Fachlos bestehenden Wettbewerbsbedingungen.

Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und müssen als angemessen angesehen werden. Es liegt grundsätzlich eine ausgewogene Kalkulation vor.

Das Unternehmen SCS GmbH ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen, vergleichbaren Referenzen geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden, vollständigen Unterlagen nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma **SCS GmbH, Rosenschulweg 5a in 01257 Dresden** zur geprüften Auftragssumme von **22.241,81 €** brutto zu erteilen.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-028	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 313 – Tischlerarbeiten, Einbauten für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 313 – Tischlerarbeiten, Einbauten auf das Gesamtpreisangebot der Hofmann & Großmann GmbH aus Ottendorf-Okrilla in Höhe von 738.247,26 € brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2024 entsprechend berücksichtigt.

Um den Einzug der Schule zum Schuljahr 2025/2026 sicher zu stellen schreitet die Vergabe der Bauleistungen nach VOB gemäß Vergabeterminplan fort.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 06.12.2024, am 23.01.2025 um 11:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 14 Firmen, zur Submission gaben 4 Firmen ein Angebot ab.

Die 4 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden (Frau Hakel, Tel. 0351 / 41887121) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei keinem Bieter Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – alle Angebote kamen in die Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Die Preisspanne der Angebote liegt bei 250%. Die ersten 2 Bieter liegen zu 35% auseinander. Ausgehend von zu erwartenden Schwankungen in den Angebotskalkulationen ist dieser Wert wirtschaftlich nachvollziehbar. Die Kostenabweichung zwischen der Angebotssumme zum geschätzten LV-Gesamtwert stellt eine Unterschreitung von 0,7% gegenüber der Kostenschätzung dar. Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und sind angemessen. Es liegt eine ausgewogene Kalkulation vor. Die Auskömlichkeit der Angebotspreise wurde im Rahmen des Formblattes 223 – Aufgliederung der Einheitspreise geprüft.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssum- me - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertun- g - % -
1e		1.051.711,71	1.051.711,71	5	---	999.126,18	135,3
2e		1.850.092,51	1.850.092,51	---	---	1.850.092,51	250,6
3e		1.371.521,29	1.371.521,29	4	---	1.316.660,43	178,3
4e	Hofmann & Großmann GmbH Rathenaustraße 12 01458 Ottendorf-Okrilla	738.247,26	738.247,26	---	---	738.247,26	100

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Auskömmlichkeit, Angemessenheit sowie Richtigkeit der Preise wurden durch die Bieter bestätigt.

Der Bieter 4e ist PQ-qualifiziert und somit geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

**Hofmann & Großmann GmbH
Rathenaustraße 12
01458 Ottendorf-Okrilla**

zur geprüften Auftragssumme von **738.247,26 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 741.397,88€ brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-029	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 319.B – Metallbau: VHF EG für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 319.B – Metallbau: VHF EG auf das Gesamtpreisangebot der Dach Schneider Weimar GmbH aus Umpferstedt in Höhe von 232.647,68 € brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2024 entsprechend berücksichtigt.

Um den Einzug der Schule nach den Herbstferien des Schuljahres 2025/2026 sicher zu stellen schreitet die Vergabe der Bauleistungen nach VOB gemäß Vergabeterminplan fort.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 06.12.2024, am 23.01.2025 um 10:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 10 Firmen, zur Submission gaben 5 Firmen ein Angebot ab.

Die 5 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden (Frau Hakel, Tel. 0351 / 41887121) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei keinem Bieter Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – alle Angebote kamen in die Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Die Preisspanne der Angebote liegt bei 71%. Ausgehend von zu erwartenden Schwankungen in den Angebotskalkulationen ist dieser Wert wirtschaftlich nachvollziehbar. Die Kostenabweichung zwischen der Angebotssumme zum geschätzten LV-Gesamtwert stellt eine Unterschreitung von 54% gegenüber der Kostenschätzung dar. Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und sind angemessen. Es liegt eine ausgewogene Kalkulation vor. Die Auskömmlichkeit der Angebotspreise wurde im Rahmen des Formblattes 223 – Aufgliederung der Einheitspreise geprüft.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssum- me - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertun- g - % -
1e		401.689,79	401.689,79	1	---	397.666,95	170,9
2e		252.091,86	252.091,86	---	---	252091,86	108,4
3e	Dach Schneider Weimar GmbH Im Gewerbepark 32 99441 Umpferstedt	232.647,68	232.647,68	---	---	232.647,68	100
4e		331.682,39	331.682,39	5	---	315.098,27	135,4
5e		345.892,92	345.892,92	---	---	345.892,92	148,7

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Auskömmlichkeit, Angemessenheit sowie Richtigkeit der Preise wurden durch die Bieter bestätigt.

Der Bieter 3e ist PQ-qualifiziert und somit geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

**Dach Schneider Weimar GmbH
Im Gewerbepark 32
99441 Umpferstedt**

zur geprüften Auftragssumme von **232.647,68 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 427.699,69 € brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-035	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Gärtner	Aktenzeichen: 65	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Neubau Zufahrtsstraße und Parkplatz Kita in Oschatz, Stadtteil Fliegerhorst

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben „Neubau Zufahrtsstraße und Parkplatz Kita in Oschatz, Stadtteil Fliegerhorst“ an die Firma HoSch GmbH aus Jahnatal in Höhe von 269.748,83 € brutto zu vergeben.

Begründung

Der geplante Neubau der Kita im Stadtteil Fliegerhorst macht die Errichtung eines unmittelbar angrenzenden Parkplatzes und parallel Anbindung einer regelgerechten Zufahrtsstraße notwendig. Der Parkplatz mit 28 Stellplätzen (davon 2 E-Ladeparkflächen und 2 Behindertenparkplätzen) dient vorrangig den Mitarbeitenden der neuen Kita, sowie den Eltern die ihre Kinder in die Einrichtung bringen. Aufgrund seiner Geometrie ist der Parkplatz bei Bedarf erweiterbar. Die Zufahrtsstraße dient der Anbindung zum Anlieferbereich der Kita, der Feuerwehraufstellfläche und der Ausfahrt des Zugangsbereich der Kita. Weiterhin ist sie als Zufahrtsmöglichkeit für die Objekte in unmittelbarer Nähe des Abwasserverbands und des Trinkwasserverbands vorgesehen.

Aufgrund der großen angrenzenden Grünflächen ist der Bau einer kostenintensiven Straßenentwässerung sowohl bei der Zufahrtsstraße als auch beim Parkplatz nicht notwendig. Die Entwässerung erfolgt jeweils direkt im Randbereich.

Nach Erstellung der Ausführungsplanung ist die Bauleistung mit Veröffentlichung am 05.11.2024 ausgeschrieben. Die Submission fand am 27.11.2024 um 14 Uhr statt. 11 Firmen gaben ein entsprechendes Angebot ab. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Bauprojekt-Planungsbüro GmbH gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet. Nebenangebote waren zugelassen. Bieter Nr. 7 hat 2 Nebenangebote und Bieter Nr. 10 hat 3 Nebenangebote abgegeben. Diese Nebenangebote gingen bis auf eins in die Wertung ein. Alle Hauptangebote wurden durch elektronische Gegenrechnung geprüft.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nachlass -%-	Nebenangebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1		470.447,81	470.447,81	1,86	-	461.697,49	71,16
2		335.920,47	335.920,47	-	-	335.920,47	22,00
3		489.851,87	489.851,87	-	-	489.851,87	81,60
4	HoSch GmbH, Jahnatal	269.748,83	269.748,83	-	-	269.748,83	0,00
5		337.129,17	337.129,17	-	-	337.129,17	24,98
6		428.647,39	428.647,39	-	-	428.647,39	58,91
7		329.089,18	329.089,18	-	2 NA	321.092,38	19,03
8		397.213,38	397.213,38	-	-	397.213,38	47,25
9		1.178.648,63	1.178.648,63	-	-	1.178.648,63	336,94
10		348.246,05	348.246,05	-	2 NA	340.071,46	26,07
11		562.123,47	562.474,22	-	-	562.474,22	108,52

Die Firma HoSch GmbH ist ein in der Region bekanntes, leistungsstarkes Bauunternehmen und für eine fachlich kompetente und terminorientierte Abwicklung der Aufträge bekannt. Im Auftrag der Stadt Oschatz hat das Unternehmen bereits in den vergangenen Jahren diverse Bauvorhaben zur vollsten Zufriedenheit realisiert (z.B.: Ausbau Dresdener Straße u. Deckenerneuerung Kiesweg).

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste zu wertende Angebot an die

HoSch GmbH

Merschützer Straße 19

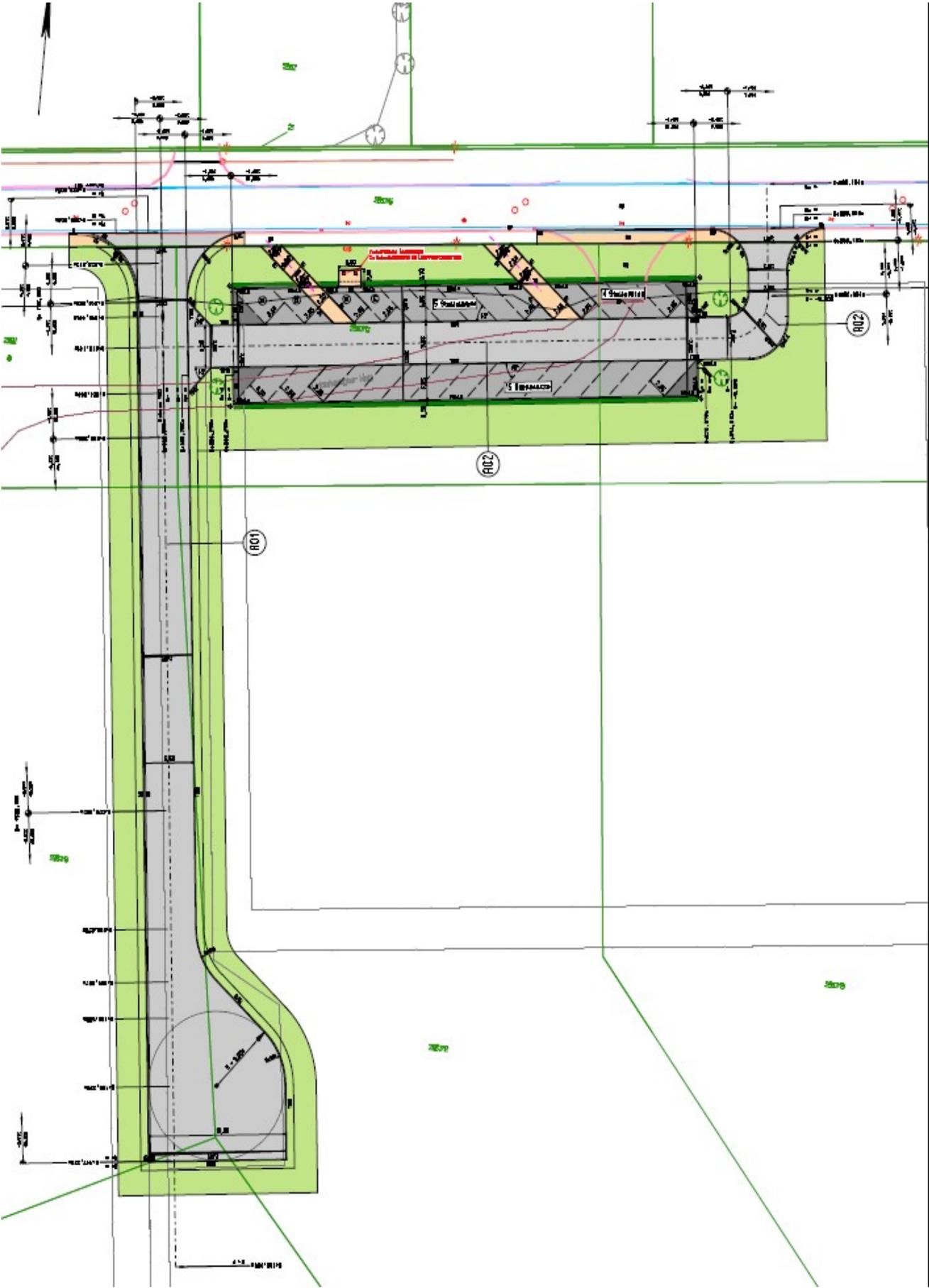
04749 Jahnatal

Zur geprüften Auftragssumme von 269.748,83 € brutto zu erteilen.

Die Kostenberechnung für die Baumaßnahme lag bei brutto 359.554,93 €.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-037	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 2a

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung bezüglich der Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohn- und Geschäftshauses Altmarkt 10 entsprechend der Gestaltungssatzung § 3 Abs. 6 Nr. 2a zu.

Begründung

Der Eigentümer hat einen Antrag auf Befreiung gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 2a der Gestaltungssatzung gestellt.

Der § 3 Abs. 6 Nr. 2a besagt:

Vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbare Solaranlagen sind zulässig.

In Zone 2 können vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Solaranlagen ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden (siehe § 7), wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum der Zone 1 aus nicht eingesehen werden können und die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden.

- Ausreichende Unterlagen für die Bemusterung sind vorzulegen.
- Die Solaranlagen dürfen keine auffälligen Modulrahmen aufweisen.
- Die Solarplatten dürfen nicht um Dachfenster und Dachgauben herum entwickelt werden. Sie müssen sich auf zusammenhängende Flächen beschränken und sind gleichmäßig zu reihen (Rechteckflächen). Ein Versatz in den Randbereichen ist auszuschließen.

Die Photovoltaikanlage wird im südwestlich ausgerichteten Dach zum Hinterhof hin eingebaut. Damit sind diese im öffentlichen Verkehrsraum der Zone 1 nicht einsehbar, jedoch von der Frongasse her (Zone 2). Als Modul werden Platten in Terracottaoptik verwendet. Die Anordnung erfolgt wie in der Anlage dargestellt.

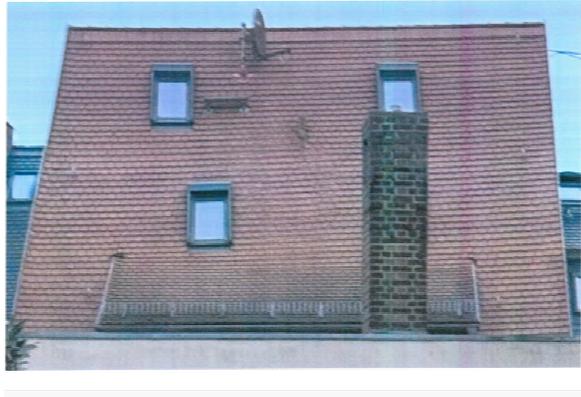
Dem Stadtrat wird empfohlen, auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 2a in Verbindung mit § 7 der Gestaltungssatzung dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.



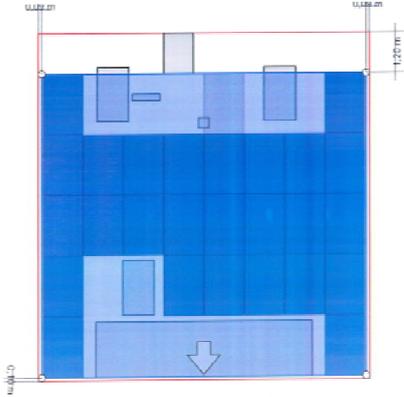
Lagekennzeichnung - Luftbild



Blick Frongasse Richtung Altmarkt 10 (Quelle: Google Maps)



Dachfläche



Verlegeplan



Muster Solarpanel

Ideale Lösung für denkmalgeschützte Gebäuden

Das terracottafarbene Modul fügt sich perfekt in bestehende Altbau Dachdeckungen ein und ist beinahe nicht als solche erkennbar. Denkmalschutz mit Doppelnutzen.



Beispiel



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-038	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ zur Errichtung einer Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

Antrag

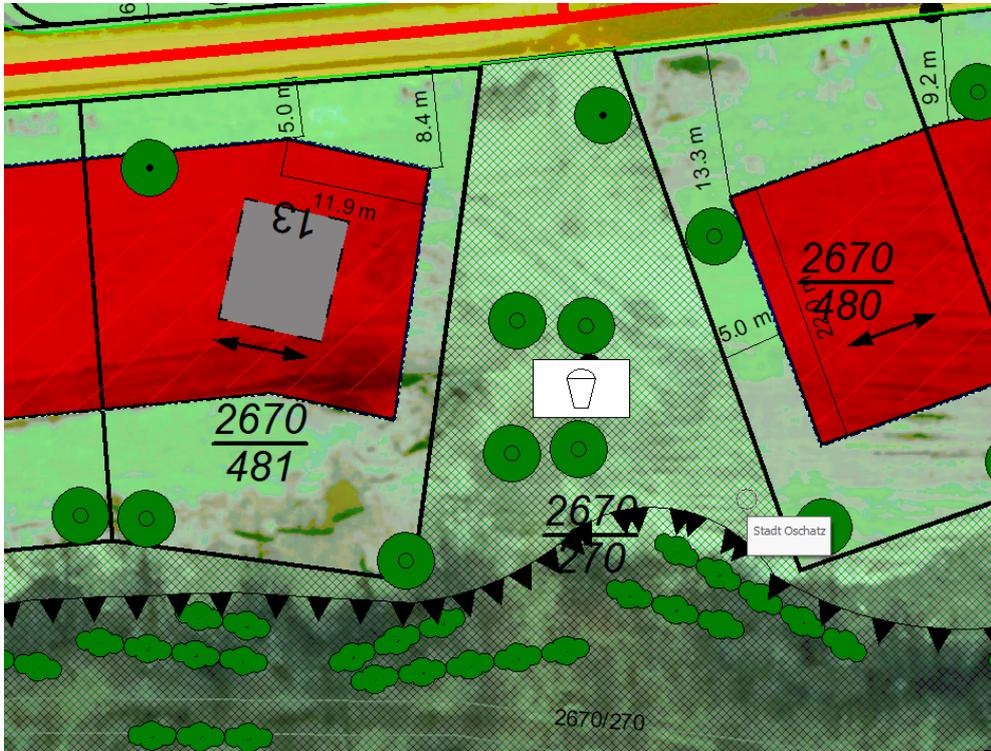
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ bezüglich der Errichtung eines Gartenhauses außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche für das Flurstück 2670/481 der Gemarkung Oschatz zu.

Begründung

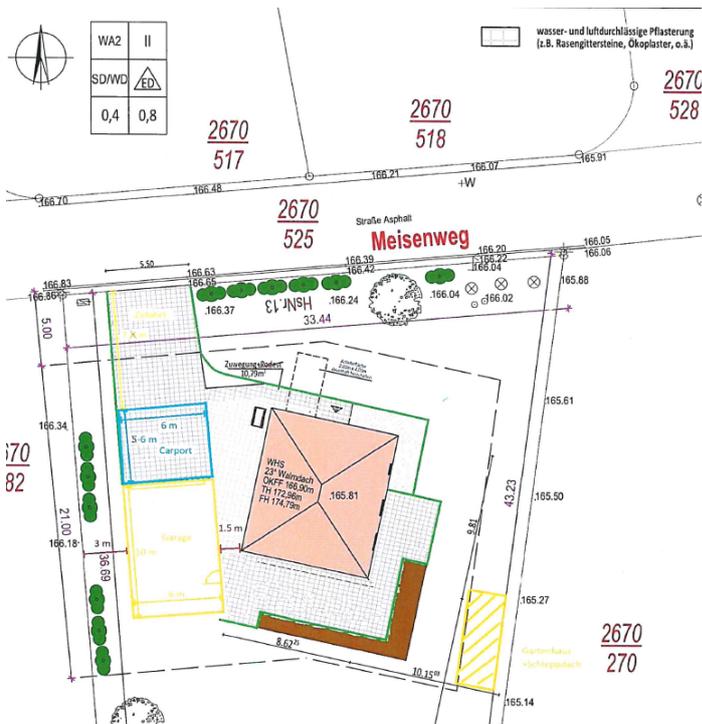
Das Flurstück der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“. Die Eigentümer beabsichtigen im hinteren Teil seines Grundstückes die Errichtung eines Gartenhauses mit einer Grundfläche von 6,00 m x 3,00 m in einer Entfernung von ca. 1,00 m zum Flurstück 2670/270 (Spielplatz). Aufgrund des Grundstückszuschnittes und der planerischen Festsetzung der Baugrenze ist die Errichtung einer Nebenanlage nicht bzw. nur sehr eingeschränkt im Baufenster möglich. Die im Befreiungsantrag beantragte Überschreitung der überbaubaren Fläche ist städtebaulich vertretbar. Bei der Realisierung des Vorhaben sind die Vorschriften des § 6 SächsBauO einschlägig bindend. Bei der beantragten Befreiung kann der Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB gesehen werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Anlagen



Auszug aus dem Bebauungsplan rot Baufenster



Strichlinie Darstellung Baugrenze im Grundstück



Abb. Gartenhaus



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-031	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen: 902.41	Abstimmung:
Vorberaten:	HA 13.02.2025		

Beschlussvorlage

Gegenstand

Nutzungsvertrag Döllnitzsporthalle

Antrag

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des Nutzungsvertrages Döllnitzsporthalle mit dem Oschatzer Turnverein 1847 e.V.

Begründung

Durch den Neubau einer Grundschule und einer Sporthalle entfällt für die Stadt der Bedarf für die Sporthallen Nord und Döllnitzhalle. Die Hallen stehen zum Abriss an.

Der Oschatzer Turnverein 1847 e.V. will aufbauend auf seiner über 175-jährigen Tradition und in Übereinstimmung mit seiner Satzung die Ausübung und Förderung des Sports in allen seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung von Kunst und Kultur, der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums die Döllnitzsporthalle als Vereinsheimstatt nutzen.

Die Vertragsinhalte befinden sich im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch den Verein aktuell in der vereinsinternen Abstimmung. Eine Entscheidung soll in der Mitgliederversammlung am 17.03.2025 fallen.

Bei Abschluss des Nutzungsvertrages übernimmt der Verein den Betrieb und die Unterhaltung der Döllnitzsporthalle und erhält Förderung nach der städtischen Sport-Förderrichtlinie.

Vertragsentwurf Stadt

Vorschlag Verein

angepasster Entwurf

Vertrag zur Nutzung kommunaler Sportstätten	Vertrag zur Nutzung kommunaler Sportstätten	Vertrag zur Nutzung der Döllnitzsporthalle
<p>Zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz, vertreten durch den Oberbürgermeister, - nachstehend „Stadt“ genannt - und dem Oschatzer Turnverein 1847 e.V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB - nachstehend „Verein“ genannt - wird folgender</p> <p>NUTZUNGSVERTRAG</p> <p>geschlossen.</p>	<p>Zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz, vertreten durch den Oberbürgermeister, - nachstehend „Stadt“ genannt - und dem Oschatzer Turnverein 1847 e.V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB - nachstehend „Verein“ genannt - wird folgender</p> <p>NUTZUNGSVERTRAG</p> <p>geschlossen.</p>	<p>Zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz, vertreten durch den Oberbürgermeister, - nachstehend „Stadt“ genannt - und dem Oschatzer Turnverein 1847 e.V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB - nachstehend „Verein“ genannt - wird folgender</p> <p>NUTZUNGSVERTRAG</p> <p>geschlossen.</p>
	<p>Präambel Die Stadt Oschatz als die Gesamtheit der in ihr lebenden Menschen kann nur funktionieren, wenn neben der Individualität des Einzelnen der gemeinsame Begriff des Gemeinwohls gelebt wird. Der Oschatzer Turnverein 1847 e. V. will aufbauend auf seine über 175-jährigen Tradition dem Gemeinwohl in Oschatz dienen. Die Ausübung und Förderung des Sports in allen seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung von Kunst und Kultur, der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege sowie die Förderung des</p>	<p>Präambel Durch den Neubau einer Grundschule und einer Sporthalle entfällt für die Stadt der Bedarf für die Sporthalle Nord und die Döllnitzhalle. Die Hallen stehen zum Abriss an. Der Oschatzer Turnverein 1847 e. V. will aufbauend auf seiner über 175-jährigen Tradition und in Übereinstimmung mit seiner Satzung die Ausübung und Förderung des Sports in allen seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung von Kunst und Kultur, der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege sowie die Förderung des traditionellen</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Nutzungsobjekt</p> <p>(1) Die Stadt ist Eigentümer der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlagen und stellt diese dem Verein zur Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im vorliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.</p> <p>Bei der Sportanlage handelt es sich um die Flurstücke einschließlich der sich darauf befindlichen Objekte und Anlagen.</p> <p>(2) Die zu übernehmende Sportanlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist den Bedürfnissen des Sports entsprechend ausgestattet.</p>	<p>traditionellen Brauchtums sind daher in seiner Satzung festgeschrieben.</p> <p>Vor dem Hintergrund sich verändernder Verfügbarkeiten der nutzbaren Sportstätten beabsichtigt die Verwaltung der Stadt Oschatz und der Oschatzer Turnverein 1847 e. V. mit diesem Vertrag die Regeln festzuschreiben, welche geeignet sind das Gemeinwohl gemeinsam in die Zukunft zu tragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Nutzungsobjekt</p> <p>(1) Die Stadt ist Eigentümer der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlagen und stellt diese dem Verein zur Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im vorliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.</p> <p>Bei der Sportanlage handelt es sich um die Flurstücke einschließlich der sich darauf befindlichen Objekte und Anlagen.</p> <p>(2) Die zu übernehmende Sportanlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist den Bedürfnissen des Sports entsprechend ausgestattet.</p> <p>(3) Die Übernahme der Sportanlage beginnt entsprechend § 11 (1) mit dem Beginn des Vertrages.</p> <p>(4) Im Zeitraum von 30 Werktagen vor diesem Termin hat eine gemeinsame Begehung zur Übernahme zu erfolgen. In einem zu fertigen</p>	<p>Brauchtums die Döllnitzhalle als Vereinsheimstatt nutzen.</p> <p>Im Geiste einer kooperativen Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner den folgenden Nutzungsvertrag.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Nutzungsobjekt</p> <p>(1) Die Stadt ist Eigentümer der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlagen und stellt diese dem Verein zur Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im vorliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.</p> <p>Bei der Sportanlage handelt es sich um das Flurstück 1810/3, Grundbuch Oschatz, Blatt 2524 einschließlich der sich darauf befindlichen Objekte und Anlagen.</p> <p>(2) Der Zustand ist den Vertragspartnern bekannt. Über die Übergabe wird ein gemeinsames Protokoll gefertigt.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 2 Nutzungsumfang</p> <p>(1) Die Stadt überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.</p> <p>(2) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. die in der Satzung niedergeschriebenen Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen. Kommerzielle Nutzungen sind ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der Verein verpflichtet sich, den Schulen und auch anderen Sportvereinen sowie der Stadt bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtung zu ermöglichen. Entgelterhebungen von den Nutzern ist dem Verein nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Nutzungsumfang</p> <p>(1) Die Stadt überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.</p> <p>(2) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. die in der Satzung niedergeschriebenen Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen. Kommerzielle Nutzungen sind ausgeschlossen.</p> <p>·</p> <p>(3) Der Verein verpflichtet sich:</p> <p>a) den Schulen im Ausnahmefall zur Aufrechterhaltung des Schulsportes im erforderlichen Umfang,</p> <p>b) auch anderen Sportvereinen bei besonderen begründeten Interesse der anderen Sportvereine und im Einvernehmen mit dem eigenen Nutzungskonzept sowie</p> <p>c) der Stadt bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtung zu ermöglichen. Der Eigenbedarf der Stadt muss, außer im Katastrophenfall, 3 Monate vor Beginn der Nutzung angekündigt werden und wird auf eine Nutzungsdauer von maximal 3 Monaten begrenzt.</p> <p>(4) Entgelterhebungen von den Nutzern ist dem Verein nicht gestattet. Es ist dem Verein jedoch gestattet anteilige Betriebskosten an die Nutzer umzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Nutzungsumfang</p> <p>(1) Die Stadt überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.</p> <p>(2) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. die in der Satzung niedergeschriebenen Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen. Kommerzielle Nutzungen sind ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der Verein verpflichtet sich bei dringendem Bedarf die Halle der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Stadt trägt die anteiligen Betriebskosten.</p> <p>(4) Der Verein stellt im Rahmen seines Nutzungskonzeptes auch anderen Sportvereinen die Halle zur Verfügung. Eine Entgelterhebungen von den Nutzern durch den Verein richtet sich nach den jeweils geltenden Nutzungsentgelten der städtischen Hallen.</p>
--	--	---

<p>insbesondere bei Gefahr im Verzuge und je nach Wetterlage die Sperrung der Spielfelder.</p> <p>(2) Der Verein übernimmt die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Stromverbrauchs und der Heizung durch regelmäßige Kontrollen. In diesem Rahmen sind auch die regelmäßige Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen zu prüfen.</p> <p>(3) Der Verein übernimmt die Reinigung und die Pflege aller Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich Umzäunung, Tribünen etc. und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.</p> <p>(4) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.</p>	<p>und je nach Wetterlage die Sperrung der Spielfelder.</p> <p>(2) Der Verein übernimmt im allgemein üblichen Maß die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Stromverbrauchs und der Heizung durch regelmäßige Kontrollen. In diesem Rahmen ist auch die regelmäßige Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen zu prüfen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bitte eine Aufstellung, welche technischen Einrichtungen in welchem Umfang zu prüfen sind, möglichst als Anlage zum Vertrag gestalten.</p> <p>(3) Der Verein übernimmt die Reinigung und die Pflege aller Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich Umzäunung, Tribünen etc. und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.</p> <p>(4) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> Welche „bestehenden Benutzungsordnungen“ gibt es. Besteht eine Hausordnung? Anlage zum Vertrag ggf.</p> <p>(5) Im Einvernehmen mit der Stadt beschließt der Verein eine Hausordnung sowie in Folge auch deren Änderungen.</p>	<p>bei Gefahr im Verzuge und je nach Wetterlage die Sperrung der Spielfelder.</p> <p>(2) Der Verein übernimmt im allgemein üblichen Maß die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Stromverbrauchs und der Heizung durch regelmäßige Kontrollen. In diesem Rahmen ist auch die regelmäßige Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen zu prüfen.</p> <p>(3) Der Verein übernimmt die Reinigung und die Pflege aller Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich Umzäunung, Tribünen etc. und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.</p> <p>(4) Der Verein beschließt im Einvernehmen mit der Stadt eine Benutzungs- und Hausordnung. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.</p>
--	---	--

<p>§ 6 Unterhaltung der Sportanlagen (1) Der Verein ist verpflichtet, die Gesamtsportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und in regelmäßigen Abständen durch Schönheitsreparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem guten Zustand zu erhalten, ausgenommen hiervon ist der Außenanstrich an Gebäuden. Reparaturen, die aufgrund von Zerstörungen durch den Verein bzw. seiner Mitglieder notwendig werden, hat der Verein auf seine Kosten auszuführen sowie kleine Reparaturen bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 2.000 €. (2) Die Unterhaltung der Gebäude an Dach und Fach insbesondere auch im Sinne des § 836 BGB obliegt der Stadt. (3) Bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen durch den Verein bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.</p> <p>§ 7 Werbung Die Stadt gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu vermieten. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.</p>	<p>§ 6 Unterhaltung der Sportanlagen (1) Der Verein ist verpflichtet, die Gesamtsportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und in regelmäßigen Abständen durch Schönheitsreparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem guten Zustand zu erhalten, ausgenommen hiervon ist der Außenanstrich an Gebäuden. Reparaturen, die aufgrund von Zerstörungen durch den Verein bzw. seiner Mitglieder notwendig werden, hat der Verein auf seine Kosten auszuführen sowie kleine Reparaturen bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 2.000 €. (2) Die Unterhaltung der Gebäude an Dach und Fach insbesondere auch im Sinne des § 836 BGB obliegt der Stadt. (3) Bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen durch den Verein bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.</p> <p>§ 7 Werbung Die Stadt gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu vermieten. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.</p>	<p>§ 6 Unterhaltung der Sportanlagen (1) Der Verein ist verpflichtet, die Gesamtsportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und in regelmäßigen Abständen durch Schönheitsreparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem guten Zustand zu erhalten, ausgenommen hiervon ist der Außenanstrich an Gebäuden. (2) Reparaturen bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 2.000 € sowie Reparaturen, die aufgrund von Zerstörungen durch den Verein, seine Mitglieder bzw. Nutzer notwendig werden, hat der Verein auf seine Kosten auszuführen. (2) Die Unterhaltung der Gebäude an Dach und Fach insbesondere auch im Sinne des § 836 BGB obliegt der Stadt. (4) Bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen durch den Verein sind der Stadt anzuzeigen.</p> <p>§ 7 Werbung Die Stadt gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu vermieten. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung</p> <p>(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche einschließlich an den Grundstücksgrenzen.</p> <p>(2) Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadenfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.</p> <p>(3) Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung</p> <p>(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche einschließlich an den Grundstücksgrenzen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bitte klären, wo öffentlicher Weg geführt ist, auf dem Wiesenweg einschließlich Brücke erfolgt kein Winterdienst</p> <p>(2) Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadenfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.</p> <p>(3) Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung</p> <p>(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche einschließlich an den Grundstücksgrenzen.</p> <p>(2) Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadenfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.</p> <p>(3) Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als</p>
---	--	---

<p>Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Stadt ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.</p> <p>(4) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Versicherungen</p> <p>(1) Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtsicherung zu unterhalten, die die in § 8 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung</p>	<p>Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Stadt ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.</p> <p>(4) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen, soweit die Verantwortlichkeit hierfür auf Grund des Vertrages beim Verein liegt. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Versicherungen</p> <p>(1) Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtsicherung zu unterhalten, die die in § 8 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt.</p>	<p>Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Stadt ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.</p> <p>(4) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Versicherungen</p> <p>(1) Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtsicherung zu unterhalten, die die in § 8 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung</p>
---	--	---

<p>abdeckt. Soweit der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich. (2) Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch und Diebstahl.</p> <p>§ 10 Duldungspflichten des Nutzers (1) Die Stadt ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit zu betreten und durch Mitarbeiter besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim Verein anmelden. (2) Die Stadt hat das Recht, nach Ankündigung mit einer Frist von 1 Monat, evtl. Kanal-, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte Behinderungen hat der Verein zu dulden.</p>	<p>Soweit der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich. (2) Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch und Diebstahl.</p> <p>§ 10 Duldungspflichten des Nutzers (1) Die Stadt ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit zu betreten und durch Mitarbeiter besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim Verein anmelden. (2) Die Stadt hat das Recht, nach Ankündigung mit einer Frist von 1 Monat, evtl. Kanal-, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte Behinderungen sind durch frühzeitige Abstimmungen im Umfang zu minimieren. Auf langfristig geplante Großveranstaltungen ist möglichst Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen hat der Verein Behinderungen zu dulden.</p>	<p>abdeckt. Soweit der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich. (2) Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch und Diebstahl.</p> <p>§ 10 Duldungspflichten des Nutzers (1) Die Stadt ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit zu betreten und durch Mitarbeiter besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim Verein anmelden. (2) Die Stadt hat das Recht, nach Ankündigung mit einer Frist von 1 Monat, evtl. Kanal-, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte Behinderungen sind durch frühzeitige Abstimmungen im Umfang zu minimieren. Auf langfristig geplante Großveranstaltungen ist möglichst Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen hat der Verein Behinderungen zu dulden.</p>
---	--	---

<p>§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2026. Er läuft auf 15 Jahre und ist erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende 2040 zu kündigen. Danach ist die Kündigung jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Verein kann insbesondere mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen, wenn (3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2026. Er läuft auf 15 Jahre und ist erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende 2040 zu kündigen. Danach ist die Kündigung jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Verein kann insbesondere mit einer Frist von 2 Monaten zum 30.06. eines jeden Jahres diesen Vertrag kündigen, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins diese Kündigung in einer vorangegangenen Mitgliederversammlung beschlossen hat. Sofern der Verein Fördermittel für das Vertragsobjekt erhalten hat, stellt der Verein die Stadt im Falle der vorzeitigen Kündigung von Rückforderungen des Fördermittelgebers frei. (3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2026. Er läuft auf 15 Jahre und ist erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende 2040 zu kündigen. Danach ist die Kündigung jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Verein kann insbesondere mit einer Frist von 2 Monaten zum 30.06. eines jeden Jahres diesen Vertrag kündigen, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins diese Kündigung in einer vorangegangenen Mitgliederversammlung beschlossen hat. Sofern der Verein Fördermittel für das Vertragsobjekt erhalten hat, stellt der Verein die Stadt im Falle der vorzeitigen Kündigung von Rückforderungen des Fördermittelgebers frei. (3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>
<p>§ 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses (1) Die Sportanlage wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde (z. B. genehmigte Erweiterung der Anlage), bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.</p>	<p>§ 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses (1) Die Sportanlage wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde (z. B. genehmigte Erweiterung der Anlage), bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.</p>	<p>§ 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses (1) Die Sportanlage wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.</p>

<p>(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Verein abweichend zum § 6 Abs. 3 eingebaut wurde, innerhalb einer zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 2 innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt.</p> <p>(4) Verlangt die Stadt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht binnen eines Vierteljahres die Beseitigung von eingebauten Anlagen gemäß Absatz 2, so hat der Verein einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich gemäß § 951 BGB.</p> <p>(5) Für die vom Verein während der Vertragslaufzeit vorgenommenen und von der Stadt genehmigten baulichen Investitionen erhält der Verein bei Beendigung des Vertrages eine angemessene Entschädigung, wenn er den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Entschädigungsgrundlage ist der Sachwert ohne erhaltene Fördermittel, der im Streitfalle vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte festgesetzt wird.</p>	<p>(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Verein abweichend zum § 6 Abs. 3 eingebaut wurde, innerhalb einer zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 2 innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt.</p> <p>(4) Verlangt die Stadt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht binnen eines Vierteljahres die Beseitigung von eingebauten Anlagen gemäß Absatz 2, so hat der Verein einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich gemäß § 951 BGB.</p> <p>(5) Für die vom Verein während der Vertragslaufzeit vorgenommenen und von der Stadt genehmigten baulichen Investitionen erhält der Verein bei Beendigung des Vertrages eine angemessene Entschädigung, wenn er den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Entschädigungsgrundlage ist der Sachwert ohne Fördermittel, ausgenommen diese werden wegen Nichterfüllung des Förderzweckes vom Zuwendungsgeber zurückgefordert. Der Sachwert wird im Streitfalle vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte festgesetzt.</p>	<p>(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Verein abweichend zum § 6 Abs. 4 eingebaut wurde, innerhalb einer zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt.</p> <p>(4) Verlangt die Stadt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht binnen eines Jahres die Beseitigung von eingebauten Anlagen gemäß Absatz 2 oder nutzt die Halle für Sportveranstaltungen weiter, so hat der Verein einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich gemäß § 951 BGB.</p> <p>(5) Für die vom Verein während der Vertragslaufzeit gemäß § 6 Abs. 4 vorgenommenen baulichen Investitionen erhält der Verein bei Beendigung des Vertrages eine angemessene Entschädigung, wenn er den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat und die Stadt die Halle für Sportveranstaltungen weaternutzt. Entschädigungsgrundlage ist der Sachwert ohne verbleibende Fördermittel, der im Streitfalle vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte festgesetzt wird.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.</p> <p>(2) Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.</p> <p>(3) Die Hausordnung ist Bestandteile der Vereinbarung. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.</p> <p>(2) Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.</p> <p>(3) Die Hausordnung ist Bestandteile der Vereinbarung. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.</p> <p>(2) Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.</p> <p>(3) Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.</p>
---	---	--



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-036	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Frau Killer	Aktenzeichen: 1	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Rechtsverordnung für das Offenhalten der Geschäfte an bestimmten Sonntagen im Jahr 2025

Begründung

Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass:

- 13.04.2025 Frühlingsfest
- 28.09.2025 Herbstfest

Das Frühlingsfest und das Herbstfest werden jedes Jahr von der Werbegemeinschaft Oschatz unter Einbeziehung einer Vielzahl von Händlern, Gewerbetreibenden, Oschatzer Vereinen organisiert und in den Veranstaltungskalender aufgenommen. Beide Feste erfreuen sich großer Beliebtheit und Jahr für Jahr kommen zunehmend mehr Besucher, insbesondere Gäste aus dem Oschatzer Umland. Viele nutzten an diesen Tagen die Möglichkeit zur Fahrt mit der Döllnitzbahn. Stadtbesichtigungen sowie historische Stadtführungen gehören an diesen Tagen ebenfalls zum Programmangebot.

Großen Wert legen die Organisatoren dabei auch darauf, Oschatzer Vereine mit in das gestaltete Programm einzubinden, die mit Darbietungen und Kinderprojekten maßgeblich zu der stetig steigenden Beliebtheit dieser Veranstaltungen beitragen. Regionale Händler bereichern saisonbedingt das Angebot der Feste. Hinzu kommt, dass an diesen Tagen die Besucher und Touristen die Möglichkeit haben unsere historischen Wahrzeichen, wie die St. Aegidienkirche mit dem Turmkaffee oder das Stadtmuseum zu besuchen.

Für das Jahr 2025 wird pro Fest je nach Witterung eine Besucherzahl von ca. 2.000 bis 2.500 Besuchern im Durchschnitt erwartet.

Im Jahr 2024 wurde eine Händlerbefragung zur Sonntagsöffnung durchgeführt, um die Besucherströme zu ermitteln. Daraus ergibt sich, dass beim Frühlings- und Herbstfest ca. 14% der Besucher die Möglichkeit genutzt haben, die geöffneten Geschäfte zu besuchen.

Damit überwiegt der Besucherstrom der anlassgebenden Veranstaltung und für beide Veranstaltungen liegt ein besonderer Anlass i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG vor.

- 07.12.2025 Oschatzer Weihnachtsmarkt

Am 2. Adventswochenende findet der Oschatzer Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt statt, für dessen Organisation und Durchführung die Oschatzer Freizeitstätten GmbH verantwortlich ist. Der Weihnachtsmarkt wird von Besuchern als vorweihnachtliche Veranstaltung und Vorfreude auf das Weihnachtsfest angesehen.

An diesem Wochenende steht nicht vordergründig der Einzelhandel im Mittelpunkt, sondern die inhaltliche Gestaltung des Weihnachtsmarktes mit professionellen Künstlern, Livemusik, Programme der Oschatzer Kindereinrichtungen und Vereine, vielfältige Gastronomie, Händler mit weihnachtstypischen Produkten, Kinderkarussell sowie Weihnachtsmannsprechstunden und die Vorlesezeit der Stadtbibliothek Oschatz in der Lesehütte. Die weihnachtlich geschmückten Straßen und Plätze der Innenstadt laden die Besucher ein.

Wie bei den anderen Veranstaltungen haben auch zum Weihnachtsmarkt die Besucher aus dem Oschatzer Umland die Möglichkeit den Besuch mit einer Fahrt der Döllnitzbahn zu verbinden.

Für den Weihnachtsmarkt 2024 war der Besucherstrom in den Geschäften mit ca. 22 % etwas höher. Auf Grund von schlechtem Wetter hatten weniger Personen (ca. 800 Besucher) den Weihnachtsmarkt besucht. Für das Jahr 2024 wird wieder eine Besucherzahl von ca. 2.000 Besuchern erwartet.

Auch bei dem Weihnachtsmarkt steht der Besuch der anlassgebenden Veranstaltung im Vordergrund und ist somit eine Veranstaltung mit besonderem Anlass i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Die Öffnung der Ladengeschäfte an verkaufsoffenen Sonntagen ab 12:00 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten.

Die räumliche Öffnung der Verkaufsstellen bezieht sich auf das Stadtgebiet.

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025
vom 13.03.2025**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz folgende Verordnung:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Im Stadtgebiet von Oschatz dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

13.04.2025 anlässlich des Frühlingsfestes
28.09.2025 anlässlich des Herbstfestes
07.12.2025 anlässlich des Weihnachtsmarktes

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschatz, den

gez. David Schmidt
Oberbürgermeister